

Landschaftsplan Kreis Kleve

Geldern - Walbeck Nr. 12

Textliche Darstellungen und Festsetzungen



Kreis Kleve

LANDSCHAFTSPLAN KREIS KLEVE NR. 12 WALBECK	4
A Allgemeine Erläuterungen	4
1.0 Einleitende Bemerkungen	4
1.1 Rechtsgrundlagen	4
1.2 Planbestandteile	5
1.3 Ablauf des Verfahrens	5
1.4 Hinweise	6
1.41 Rechtsinhalte	6
1.42 Kartographische Grundlage	6
1.43 Nummerierung	7
1.5 Planbearbeitung	7
1.6 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	7
1.7 Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes	8
B Textliche Darstellungen und Festsetzungen	9
1.0 Einleitende Erläuterungen	9
2.0 Erläuterungen zu den Entwicklungszielen für die Landschaft	9
2.1 Entwicklungsziel 1	10
2.2 Entwicklungsziel 2	11
2.3 Entwicklungsziel 3	12
2.4 Entwicklungsziel 4	12
2.5 Entwicklungsziel 5	13
2.6 Entwicklungsziel 6	13
2.7 Entwicklungsziel 7	13
3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG	15
3.1.1 Schmahlkühl	18
3.1.2. Holter Bruch	18
3.1.3 Steprather Heide	19
3.1.4 Feuchtwald bei Haus Steprath	20
3.1.5. Feuchtgebiet Vlassrath	21
3.2 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale gemäß § 22 LG	22
Als Naturdenkmale werden festgesetzt:	24
3.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 LG	26
3.3.1 Twistedener Heide/Straelener Höhe	29
3.3.2 Westerbroek	30
3.3.3 Niersniederung/Nieukerker Bruch	30
3.3.4 Blumenheide	30
3.3.5 Fossa Eugeniana	30
3.4 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile nach § 23 LG	31
Als geschützte Landschaftsbestandteile werden festgesetzt:	32
4.0 Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG	39
5.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG	41
6.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	45

6.1	Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen nach § 26 Nr. 2 LG	46
6.2	Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume	57
7.	Schutz bestimmter Biotope nach § 62 LG (nachrichtliche Wiedergabe)	58
Auszug aus den Flurkarten zu den Festsetzungen nach §§ 20 - 26 LG		60
3.1.	Naturschutzgebiete	60
3.2	Naturdenkmale	60
3.3	Landschaftsschutzgebiete	60
3.4	geschützte Landschaftsbestandteile	63
4.0	Zweckbestimmung für Brachflächen	64
5.0	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	65
6.0	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	66

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 12 Walbeck

A Allgemeine Erläuterungen

1.0 Einleitende Bemerkungen

Der Kreistag beschließt den Landschaftsplan als Satzung des Kreises Kleve. Es ist hervorzuheben, dass dieser Landschaftsplan nach dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989, nicht den Charakter eines Gutachtens für andere Planungen, namentlich die Bauleitplanung, sondern eine eigenständige Funktion als verbindliche Grundlage für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft in seinem Geltungsbereich hat.

Im förmlichen Landschaftsplan ist kein Platz für Aussagen über abgeschlossene oder eingeleitete Planungen oder Projekte anderer öffentlicher Stellen. Dies ist im Landschaftsgesetz nicht vorgesehen und rechtlich nicht zulässig. Andererseits kann der Landschaftsplan mit seinen vielfältigen Darstellungen und Festsetzungen erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Einfluss auf noch nicht verbindliche und zukünftige Planungen anderer Stellen ausüben.

Der Landschaftsplan ist mit der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen sowie dem Auszug aus dem Liegenschaftsbuch und dem Auszug aus den Flurkarten zu den Festsetzungen nach §§ 20 - 26 LG Satzung im materiellen Sinne. Für Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen im bei der Aufstellung rechtswirksamen Flächennutzungsplan, für die noch kein Bebauungsplan aufgestellt wurde, wird in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung" dargestellt. Mit Rechtskraft eines aus dem Flächennutzungsplan für diese Flächen entwickelten Bebauungsplanes tritt die Festsetzung automatisch außer Kraft, ohne dass es eines besonderen Änderungsverfahrens nach § 28 Landschaftsgesetz (LG) bedarf. Der Landschaftsplan ist bei einer späteren Änderung allenfalls entsprechend anzupassen, d.h. Herausnahme der betreffenden Flächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

1.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734 / SGV NW 53 vom 18.08.1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366 / SGV NW 791)
- §§ 6 bis 11 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (2. DVO LG) vom 22.10.1986 (GV NW S. 683 - SGV. NW. 791),
- §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 497 - SGV. NW. 2021),
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 07. April 1981 (GV NW 1981 S. 224 - SGV. NW. 2023).
- Für das Verfahren bei der Landschaftsplanung gelten die §§ 27 und 28 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften für die Aufstellung von Bebauungsplänen nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256),

zuletzt geändert durch Art. 49 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265)

- Für die Verbindlichkeit des Landschaftsplanes gelten die §§ 33 - 42 Landschaftsgesetz (LG).

1.2 Planbestandteile

Planbestandteile des Landschaftsplanes sind:

1. die Entwicklungs- und Festsetzungskarte in einem Blatt i.M. 1:10.000
2. die Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen und dem Auszug aus dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 20 - 26 LG
3. der Auszug aus den Flurkarten zu den Festsetzungen nach §§ 20 - 26 LG

Diesem Landschaftsplan sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage Nr. 1	Arbeitskarte I i.M. 1:10.000
Anlage Nr. 2	Arbeitskarte II i.M. 1:10 000
Anlage Nr. 3	Erläuterung zur Arbeitskarte I
Anlage Nr. 4	Erläuterung zur Arbeitskarte II
Anlage Nr. 5	Landwirtschaftlicher Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn,
Anlage Nr. 6	Forstwirtschaftlicher Fachbeitrag des Forstamtes Xanten
Anlage Nr. 7	Ökologischer Beitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW, Recklinghausen

Die Anlagen 1 - 7 sind nicht Bestandteile des Landschaftsplanes.

1.3 Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag des Kreises Kleve hat gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) am 13.06.1985 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen.

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 13.06.1985 wurde am 27.07.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Vorabstimmung gemäß § 27 Abs. 2 Landschaftsgesetz (LG) im Sinne der engeren Zusammenarbeit mit den fachlich beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen sowie mit den Gemeinden und dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde hat stattgefunden.

Der Kreistag des Kreises Kleve hat gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit § 2 a Abs. 1 bis 3 Bundesbaugesetz (BBauG) am 17.12.1987 die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung beschlossen.

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung hat gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit § 2 a Abs. 1 bis 3 Bundesbaugesetz (BBauG) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.02.1988 am 10.03.1988 in Kerken-Nieukerk, am 14.03.1988 in Straelen und am 15.03.1988 in Issum stattgefunden.

Der Kreistag des Kreises Kleve stimmte am 21.10.1993 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG).

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 10.11.1993 in der Zeit vom 18.11.1993 bis einschließlich zum 21.12.1993 öffentlich ausgelegt.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) am 28.6.1995 in der durch 58 Eintragungen geänderten Fassung vom Kreistag des Kreises Kleve als Satzung beschlossen worden.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 Bundesbaugesetz (BBauG) mit Verfügung vom 20.11.1995 - Az. 51.2.2.01.21 - genehmigt worden.

Gemäß § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit § 12 Bundesbaugesetz (BBauG) sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes unter Hinweis auf die Genehmigung durch den Regierungspräsidenten am 18.12.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dieser Landschaftsplan hat am 18.12.1995 Rechtskraft erlangt.

1.4 Hinweise

1.41 Rechtsinhalte

Die Teile des als Satzung beschlossenen Landschaftsplanes haben folgende Rechtsinhalte

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die dazugehörigen textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich des Auszuges aus dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 20 bis 26 LG mit ihren Erläuterungen und der Erläuterungsbericht sind Satzung im materiellen Sinne.

1.42 Kartographische Grundlage

Kartographische Grundlage ist die Deutsche Grundkarte mit den nachstehend aufgeführten Blättern, verkleinert auf den Maßstab 1:10.000. Das Erstellungsdatum der einzelnen Blätter ist auf den Originalen ersichtlich.

Haus Steprath	R 2514	H 5708
Spitzfeld	R 2516	H 5708
Geniel	R 2518	H 5708
Geldern West	R 2520	H 5708
Haus Walbeck	R 2514	H 5706
Westerbroek	R 2516	H 5700
Straelen	R 2518	H 5700
Leeg Poelyck	R 2524	H 5704
Straelen, Loehrheide	R 2518	H 5704
Nieukerk West	R 2524	H 5702
Vossum	R 2518	H 5702
Auwel	R 2616	H 5702
Straelen, Haus Caen	R 2520	H 5700
Auwel West	R 2514	H 5702
Westerbroek West	R 2514	H 5700
Geldern	R 2522	H 5708
Walbeck	R 2516	H 5706
Straelen, Holt	R 2516	H 5704
Straelen, Lingsfort	R 2514	H 5704
Baersdonk	R 2522	H 5706
Walbeck, Damm	R 2518	H 5706

Pont	R 2520	H 5706
Haus Ingenray	R 2520	H 5704
Blumenheide	R 2516	H 5712
Lüllingen	R 2516	H 5710
Veert West	R 2518	H 5710
Veert	R 2520	H 5710
Twisteden	R 2514	H 5712
Lüllingen West	R 2514	H 5710
Straelen, Mühlensteg	R 2520	H 5702
Winternam	R 2522	H 5704
Winternam Süd	R 2522	H 5702

1.43 Nummerierung

Die Nummerierung der Textlichen Darstellungen und Festsetzungen dieses Erläuterungsberichtes deckt sich mit den Nummern in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte. Jede Darstellung und jede Festsetzung sind in Teil B der "Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen" schriftlich festgehalten. Die Nummerierung der einzelnen Festsetzungen richtet sich nach der Reihenfolge der einschlägigen Paragraphen des Landschaftsgesetzes (LG). Zuvor sind alle Darstellungen und Festsetzungen der §§ 19 - 26 LG aufgeführt.

1.5 Planbearbeitung

Die Bearbeitung des Vorentwurfes des Landschaftsplanes Nr. 12 Walbeck erfolgte durch das Büro Bauermann, Broermann & Partner, Freie Garten- und Landschaftsarchitekten, Kleve.

1.6 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch den Nierskanal, den Hengstenweg, den Heideweg bis zur Bahnlinie Krefeld - Kleve, im Osten durch die Bahnlinie Krefeld - Kleve bis zum Ottenhof, springt hier auf die Bundesstraße 9 über und folgt dieser in südlicher Richtung bis zur Einmündung der Kreisstraße 38, im Süden durch den Verlauf der Kreisstraßen 38, 33 und Gemeindestraße über Westerbroek, Kastanienburg bis zur deutsch-niederländischen Staatsgrenze.

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für Landschaftspläne bildet der § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG). Danach erstreckt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes auf die Flächen

- a) außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und
- b) außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit nicht Flächen für die Land- und Forstwirtschaft oder Grünflächen festgesetzt sind und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Bei der Abgrenzung der "im Zusammenhang bebauten Ortsteile" wurden die bebauten Grundstücke im wesentlichen grundstücksgenau erfasst, um den Grenzverlauf exakt definieren zu können. Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden durch Auswertung der vorhandenen Luftbildpläne und als Ergebnis der Abstimmung mit der Stadt Geldern und der Stadt Straelen und der Gemeinde Kerken aus dem Landschaftsplan ausgegliedert. Hierbei wird jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen (vgl. Punkt 1.1).

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes zugeordnet wurden alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BauGB) im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Anlagen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, der Wasser- und Abwasserwirtschaft dienen, also auch Klär- und Umspannanlagen.

1.7 Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes

Das Landschaftsplangebiet Walbeck liegt im Südwesten des Kreisgebietes Kleve und erfasst Teilbereiche der Stadt Geldern mit den Ortschaften Lüllingen, Pont, Veert, Walbeck, der Stadt Straelen mit den Ortschaften Auwel, Holt, Vorst und der Gemeinde Kerken mit der Ortschaft Winternam.

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 85 km².

Das Plangebiet Walbeck umfasst einen Teil des niederrheinischen Tieflandes und gehört naturräumlich zur Niersniederung im Nordosten, zur Straelener Terrassenplatte im Westen und zum Nieuwerker Bruch im Südosten. Im Südwesten wird mit dem Holter Bruch auch die Maasniederung einbezogen. Der höchste Geländepunkt wird mit 38 m über NN auf der Terrassenplatte zwischen Walbeck und Straelen erreicht. Nach Osten senkt sich das Gelände langsam ab und erreicht an der Niers bei Geldern ca. 25 m über NN.

Die Nutzungsstruktur der Landschaft wird eindeutig durch die Landwirtschaft, in Teilbereichen durch den Erwerbsgartenbau geprägt. Größere zusammenhängende Waldbereiche befinden sich lediglich im Nordosten und im Süden des Plangebietes.

Die wichtigsten Verkehrsadern sind die Bundesstraßen 9 (Krefeld - Kleve) und 58 (Venlo - Wesel). Hinzu kommen noch zahlreiche Gemeindestraßen, die die einzelnen Ortschaften im Planungsraum miteinander verbinden. Nach dem Entwurf und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes wird der größte Teil des Plangebietes mit Freiraumfunktion ausgewiesen, so dass nachhaltige Veränderungen größerer Landschaftsteile nicht zu erwarten sind.

B Textliche Darstellungen und Festsetzungen

1.0 Einleitende Erläuterungen

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte (E+F-Karte) legt nach § 18 LG bestimmte Entwicklungsziele für einzelne Teilräume fest, ebenso Schutzausweisungen nach §§ 19 bis 23 LG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG, die zur Verwirklichung der rahmengebenden Entwicklungsziele erforderlich sind.

2.0 Erläuterungen zu den Entwicklungszielen für die Landschaft

Die Darstellung der Entwicklungsziele im Sinne von § 18 LG setzt eine Willensentscheidung des Planungsträgers voraus, führt zu dessen Selbstbindung (Arbeitsziele für die Untere Landschaftsbehörde) und zur Verbindlichkeit von Behörden. Die Entwicklungsziele richten sich nicht an die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Bei der Festlegung der Entwicklungsziele kommt es auf das Schwergewicht der in den jeweiligen Teilbereichen des Plangebietes zu erfüllenden Aufgaben an. Die Ziele müssen sich auf die Landschaftsentwicklung beziehen. Es geht daher auch nicht ausschließlich um die Festschreibung des derzeitigen Zustandes, sondern um mittel- bis langfristige Zielvorstellungen.

Grundlage für die Festlegung der Entwicklungsziele sind die Bestandsaufnahme und Bewertung, der ökologische Fachbeitrag, die Fachbeiträge der Forstbehörde und der Landwirtschaftskammer sowie die planerischen Vorgaben.

Bei der Festlegung aller Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

2.1 Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft gemäß § 18 Abs. 1 Nummer 1 LG

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Landschaftsräume dargestellt:

- | | |
|----------------|---|
| 1 ₁ | Steprather Heide und Walbecker
Dünen |
| 1 ₂ | Spitzfeld |
| 1 ₃ | Blumenheide und Veert * |
| 1 ₄ | Damm und Loerheide |
| 1 ₅ | Niersniederung * |
| 1 ₆ | Winternam * |
| 1 ₇ | Westerbroek |
| 1 ₈ | Niersbruch |

Insbesondere sind

- die landschaftsprägenden Leitstrukturen zu erhalten,
- die Gewässer soweit wie möglich naturnah auszubauen,
- die Bruchgebiete zu erhalten,
- die Dünen und die flugsandüberdeckte Mittelterrasse zu erhalten und ihre forstliche Nutzung dem naturgemäßen Waldbau anzupassen,
- die Wäldchen, Hecken, Baumreihen - besonders die Kopfbäume - zu erhalten,
- die Ortsrand- und Hofbegrünungen zu erhalten und zu erweitern,
- die Fossa Eugeniana unter historischen Gesichtspunkten und aus Gründen des Biotopschutzes zu erhalten,
- die Entwicklung von Heideflächen auf den ehemaligen Plaggengründen der Steprather Heide zu fördern,
- die zur Realisierung des Entwicklungszieles erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung Geldern zu be-

Beim Entwicklungsziel I liegt das Schwerkraft der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung der Grünstrukturen, der prägenden Landschaftselemente und ökologisch bedeutsamen Flächen.

Ergänzende anreichernde Begrünungsmaßnahmen stehen der Zielsetzung nicht entgegen, sondern dienen der Verbesserung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, hier insbesondere Anpflanzung von Straßengeleitgrün entlang qualifizierter Straßen, Eingrünungen von Ortsrand- und Hofanlagen sowie Gewässereingrünungen.

* Landschaftsräume, die zum Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Geldern gehören. Die vorhandenen Landschaftsstrukturen sind zu erhalten; einer Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken.

rücksichtigen.

- Für die Wälder der Walbecker Sanddünen,
- die Erhaltung der Waldbestände, insbesondere die Sicherung und Vermehrung des bodenständigen Laubholzanteils,
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung artenreicher und gestufter Waldmäntel und Waldsäume,
- der Erhalt von Alt- und Totholzinseln,
- die naturnahe Bewirtschaftung oder Aufgabe der Bewirtschaftung in den Bruchwaldbereichen,
- die Erhaltung der Grünlandbereiche,
- die Erhaltung der Bachläufe, Quellen, Kleingewässer und sonstiger Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand und soweit möglich der naturnahe Ausbau verbauter Bachläufe,

die Anpflanzung von Ufergehölzen entlang der Bachläufe in dem Bereich der Niederungen der Niederterrasse, zu berücksichtigen.

2.2 Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen mit gliedernden und belebenden Elementen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 LG
Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Landschaftsräume dargestellt:

- | | |
|----------------|------------|
| 2 ₁ | Geniel |
| 2 ₂ | Walbeck |
| 2 ₃ | Neerpont* |
| 2 ₄ | Baersdonk* |
| 2 ₅ | Pont |
| 2 ₆ | Winternam |
| 2 ₇ | Vossum |

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung in der Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen. In Betracht kommen insbesondere Windschutzpflanzungen, Flurgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Gewässerbegrünung, Hof- und Ortsrandbegrünungen aus standortgerechten Arten mit naturnahem Ausbau.

Nutzholzbestände aus Hybridpappel sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu unterbauen.

Insbesondere sind

* Landschaftsräume, die zum Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Geldern gehören

- die ackerbaulich genutzten Donken und Platten mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen anzureichern, hierzu zählen Feld- und Ufergehölze, Hecken, Einzelbäume sowie unbewirtschaftete Feldsäume und Wegeränder,
- die Landschaftsräume und Biotopstrukturen durch mehrreihige Anpflanzungen zu vernetzen,
- die Ortsrand- und Hofeingrünung zu erweitern,

die zur Realisierung des Entwicklungszieles erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung Geldern zu berücksichtigen.

2.3 Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 LG

Dieses Entwicklungsziel wird für den Bereich der zentralen Mülldeponie des Kreises Kleve - Pont - dargestellt.

Insbesondere ist

- die Rekultivierung der abgedeckten Deponie mit Forstpflanzen, beim vorhandenen Wald langfristige Entwicklung eines Waldmantels, zu gewährleisten.

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der ordnungsgemäßen Rekultivierung und Wiedereinbindung des Deponiekörpers in die Landschaft.

2.4 Entwicklungsziel 4

Ausbau der Landschaft für die Erholung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 LG

Dieses Entwicklungsziel wird für den Bereich des Freizeit- und Erholungsgebietes bei Walbeck dargestellt.

Das Entwicklungsziel Ausbau beruht auf einer Vorgabe des GEP in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan.

Die Waldbereiche westlich Walbeck sind bereits ausreichend mit Wanderwegen ausgestattet.

2.5 Entwicklungsziel 5

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 LG

Das Entwicklungsziel entfällt.

2.6 Entwicklungsziel 6

Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Nutzungen

Die derzeitigen Nutzungsstrukturen sind in folgenden Bereichen langfristig zu erhalten:

- Gewerbeflächen nordöstlich Lüllingen
- Wohnbaufläche nordöstlich Walbeck
- Wohnbaufläche südlich Pont
- Gemeinbedarfsfläche Haus Golten
- Gemeinbedarfsfläche Kinderheim
- Wohnbaufläche nordöstlich Straelen

Dieses Entwicklungsziel ist für alle Flächen dargestellt, die entsprechend dem Flächennutzungsplan einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Es soll die möglichst langfristige Erhaltung der Landschaft in ihrer derzeitigen Nutzungsstruktur garantieren.

Ortsrandeingrünungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung vorzunehmen.

Eingrünungen von Ortsrandlagen und sonstige Begrünungsmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung dieser Bereiche schon im Vorfeld der Verwirklichung der baulichen Maßnahmen stehen dem Entwicklungsziel nicht entgegen, sondern dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

2.7 Entwicklungsziel 7

Erhaltung der Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung

In den Agrarbereichen mit spezialisierter Intensivnutzung ist vorrangig der landwirtschaftliche Nutzungsanspruch zu sichern.

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Landschaftsräume dargestellt:

- 7₁ Lüllingen
- 7₂ Walbeck - Schmalkuhl
- 7₃ Auwel - Holt - Vorst
- 7₄ Vossun - Hetzert
- 7₅ Lüllingen - Nierskanal

Das Entwicklungsziel beruht auf der Vorgabe des Gebietsentwicklungsplanes in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan.

Erhaltung des Agrarbereichs bis zur baulichen Inanspruchnahme der Flächen durch Vermarktungsbetriebe gärtnerischer Produkte.

Insbesondere sind

- die landschaftsprägenden Elemente wie Terrassenkanten, die landschaftsgliedernden Gehölze und die Gewässerläufe mit ihrem Bewuchs zu erhalten,
- die landschaftspflegerischen Maßnahmen unter Beachtung der Nutzungsansprüche auf die Anlage von Biotopvernetzungen, Ortsrandeingrünungen und die landschaftsgerechte Einbindung der baulichen Anlagen zu beschränken.

3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG

Für alle Naturschutzgebiete, die nachfolgend unter den Punkten 3.1.1 bis 3.1.5 aufgeführt sind, gelten die unter Punkt 3.1 1. bis 3.1 3. genannten Festsetzungen.

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Gemäß § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW sind im Bereich der Naturschutzgebiete dieses Landschaftsplanes alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Verminderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land NW, öffentliche Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen;
- c) wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

Bestehende Nutzungen bleiben von den Festsetzungen des Landschaftsplanes unberührt.

Bäume, Sträucher und andere Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.

-
- d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
 - e) Flächen außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
 - f) Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Angel- und Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten;
 - g) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
 - h) Wege, Plätze, Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
 - i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen;
 - j) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen, Gülle oder Klärschlamm auszubringen oder zu lagern, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschl. der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
 - k) Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
 - l) Wildäcker anzulegen u. Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten vorzunehmen;
 - m) Erstaufforstungen einschl. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkultur und Baumschulen anzulegen.
 - n) Hunde frei laufen zu lassen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist,

-
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in bisheriger Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter 3.1 Abs. 1 Buchstabe a, b, g, k und der zusätzlichen Verbote;
 - c) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landschaftsgesetzes und sonstige rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 - d) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
 - e) die Unterhaltung der Gewässer im Behalten mit der Unteren Landschaftsbehörde.
3. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG von den Verboten in Nr. 3.1 Abs. 1 und den zusätzlichen gebietsspezifischen Verboten und Geboten unter Nr. 3.1.1 und 3.1.2 Befreiung erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3.1.1 Schmalkuhl

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- zum Schutz und Erhalt des Waldkomplexes mit zum Teil naturnahen Buchenwaldbeständen und Erlenbruchwaldfragmenten,
- zum Schutz der hier vorkommenden, in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- zum Schutz und Erhalt des Feuchtgründes
- zur Erhaltung der Wälder aus wissenschaftlichen, natur-, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Bruchwaldbereiches.

1. Zusätzlich neben den allgemeinen Festsetzungen nach den Verboten unter Nr. 3.1 Abs. 1 ist untersagt:

- a) Biozide anzuwenden,
- b) die Erschließung der Flächen für die Erholung,
- c) Grünland umzuwandeln bzw. Umzubrechen (einschließlich Pflegeumbruch),

2. Es ist insbesondere geboten:

- a) die Ackerparzelle in Grünland umzuwandeln (siehe auch Pkt. 6.2),
- b) den Niederwald abschnittsweise auf den Stock zu setzen,
- c) die Renaturierung der Gewässer.

3.1.2 Holter Bruch

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 21,3 ha.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt. Die betroffenen Flurstücke sind in der Anlage erfasst.

Bruchwaldparzellen beiderseits vom Oberen Schmalkuhler Graben im Wechsel mit Pappelaufforstungen, einem Acker und einige Grünlandparzellen. Ein Teil der Erlenbruchwaldparzellen ist als Niederwald ausgebildet. Ein Teil der Fläche weist viele Entwässerungsgräben auf. Im Norden sind eine Kiefern- und eine Roteichenparzelle vorhanden. Die westliche Fläche wird eingenommen von einem altershomogenen Eichenwald in einer frischen Ausbildung, in dem vereinzelt auch Buchen vorkommen. Eine Bruchwaldvegetation hat sich auch hier in mehreren der in diesem Teilgebiet vorkommenden Senken ausgebildet.

Forstliche Verbote siehe unter Pkt. 5.0.

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 8,3 ha.

- zum Schutz und Erhalt des Erlenbruches mit Röhrichtbeständen sowie Naß- und Feuchtgrünland,
- zum Schutz der hier vorkommenden, in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung des Bruches aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Bruches.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt. Die betroffenen Flurstücke sind in der Anlage erfasst.

Teil eines heute entwässerten Bruchgebietes, das einen Erlenbruchwald und Röhrichtvegetation aufweist. Der Erlenbruchwald hat sich um einen Weiher entwickelt und setzt sich über die niederländische Grenze fort. Die Erlen sind oft mehrstämmig. Die Strauchschicht ist gut entwickelt. Im Erlenwald befinden sich mehrere Flächen mit offenem Wasser, die als Amphibienlaichplätze dienen. Außer beiden o.g. Vegetationstypen sind kleinflächig eine Eichen-Birkenparzelle und ein Waldsimsenbestand (*Scirpus sylvaticus*) vorhanden. Der Boden ist stark moosig.

1. Zusätzlich neben den allgemeinen Festsetzungen nach den Verboten unter Nr. 3.1 Abs. 1 ist untersagt:
 - a) Biozide anzuwenden,
 - b) die Erschließung der Flächen für die Erholung,
 - c) Grünland umzuwandeln bzw. Umzubrechen (einschließlich Pflegeumbruch),
 - d) zu düngen,
 - e) Grünland in der Zeit vom 15.03. - 15.06. eines jeden Jahres maschinell zu bearbeiten,
 - f) die Beweidung in der Zeit vom 15.03. - 15.06. eines jeden Jahres mit mehr als 2 Rindern.

Für den Erweiterungsbereich ist sicherzustellen, dass finanzielle Nachteile privater Eigentümer durch die Erweiterung der Gebietskulisse des Feuchtwiesenschutzprogrammes, Landtausch, Landerwerb, freiwillige Bewirtschaftungsverträge oder andere vertragliche Regelungen nach Maßgabe der Förderrichtlinien ausgeglichen werden.

2. Es ist insbesondere geboten:
 - a) die naturnahe Bewirtschaftung des Bruchwaldes,
 - b) die Pflege des Schilfröhrichts (siehe auch Pkt. 4.2).

Abschnittsweise periodische Mahd im Abstand von 5 - 10 Jahren, Entfernen des Schnittgutes.

3.1.3 Steprather Heide

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a) und b) LG

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4 ha.

- zum Schutz und Erhalt des Übergangsmoores mit den randlichen Waldbereichen,
- zum Schutz der hier vorkommenden, seltenen Pflanzengesellschaften und gefährdeten Tierarten,
- zur Erhaltung des Übergangsmoores aus wissenschaftlichen, natur-, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt. Die betroffenen Flurstücke sind in der Anlage erfasst.

Anthropogen gestörter Rest eines Heidemoores (Übergangsmoor mit Ansätzen zur Hochmoorvegetation auf nährstoffarmem Boden), der in einer wassergefüllten Mulde zwischen den Walbecker Sanddünen gelegen ist. In der Mitte ist die Moorfläche zu einem Ententeich ausgehoben und der Aushub in bis zu 2 m Höhe drumherum abgekippt worden. Durch diesen massiven Eingriff ist

etwa die vordere, zum Weg hin gelegene Fläche gestört (vor allem Flatterbinsen). Der hintere Teil der Fläche zeigt eine Pfeifengraswiese mit einigen Krüppeleichen (*Quercus robur*) und den Rest des alten Pseudolaggs. Gerade diese Bereiche sind botanisch besonders wertvoll. Neben *Erica tetralix* und *Eriophorum angustifolium* findet sich eine Vielzahl verschiedener Kleinseggenarten (*Carex nigra*, *Carex canescens*), die zusammen mit Torfmoosen im NO der Fläche ein *Caricetum nigrae* bilden.

1. Zusätzlich neben den allgemeinen Festsetzungen nach den Verboten unter Nr. 3.1 Abs. 1 ist untersagt:
 - a) zu düngen,
 - b) die Erschließung der Flächen für die Erholung.
 - c) Biozide anzuwenden.
2. Es ist insbesondere geboten:
 - a) den Abzugsgraben zu schließen (siehe auch Pkt. 6.2),
 - b) das Freistellen der Randbereiche von beschattenden Gehölzen (siehe auch Pkt. 6.2),
 - c) Beseitigung der jagdlichen Einrichtungen (siehe auch Pkt. 6).

3.1.4 Feuchtwald bei Haus Steprath

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a) und b) LG

- zum Schutz und Erhalt des Erlenbruches als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 0,7 ha.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt. Die betroffenen Flurstücke sind in der Anlage erfaßt.

Durch das Gebiet führt ein natürlich mäandrierender, ca. 20 - 30 cm breiter Bach, der in einem Erlenbruchwald endet und dort versickert. Es handelt sich um einen Biototyp nach § 20 c BNatSchG.

1. Zusätzlich neben den allgemeinen Festsetzungen nach den Verboten unter Nr. 3.1 Abs. 1 ist untersagt:
 - a) Biozide anzuwenden,
 - b) Kahlschlag
 - c) Wiederaufforstung mit anderen als bodenständigen Baumarten
 - d) Befahren der nassen und feuchten Bereiche

3.1.5. Feuchtgebiet Vlassrath

Die Festsetzungen des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- zum Schutz und Erhalt der Feuchtwiesen und Feuchtwälder mit Quellschüttungen,
- zum Schutz des Lebensraumes der auf diesem Standort spezialisierten Pflanzen- und Tiergemeinschaften,
- zum Erhalt der Feuchtgebiete aus wissenschaftlichen, natur-, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Feuchtwiesen und Feuchtwälder.

1. Zusätzlich neben den allgemeinen Festsetzungen nach den Verboten unter Nr. 3.1 Abs. 1 ist untersagt:

- a) die Erschließung der Flächen für die Erholung

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 21 ha.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt. Die betroffenen Flurstücke sind in der Anlage erfaßt.

Naßwiese bei Vlassrath

Mosaikartige Vegetation mit Hochstauden, Binsen- und Großseggenbeständen auf nassem bis mäßig feuchtem Grünland im Überschwemmungsbereich der Niers. Das Gebiet liegt am Fuß der Terrassenkante und wird durch Quellwasser gespeichert. Die Quellschüttung ist fast ganzjährig vorhanden. In der Naßwiese sind einige Tümpel vorhanden. Lokal hat sich ein kleines Weidengebüsch (ca. 25 m²) entwickelt.

Naßwiese bei Peetgeshof

Schmale, langgestreckte Mulde, in der sich durch Quellschüttung eine Naßwiese entwickelt hat. Der nach Osten leicht abfallende Boden ist ständig feucht, im breitesten östlichen Teil ist ein ständig wasserführender Tümpel vorhanden. Die um 1 m hohe Böschung wird meist von Honiggras (*Holcus mollis*) eingenommen und weist zerstreut einige 2 - 3 m hohe Sträucher auf (Erle, Eiche oder Weide). Die Vegetation in der Mulde ist gut entwickelt und abwechslungsreich, obwohl wegen der schmalen Ausbildung einige Störungsanzeiger vorhanden sind. Am Straßenrand sind einige Erlen angepflanzt. Nach Osten ist das Gebiet abgeschlossen durch einen Damm. Zusammen mit den angrenzenden Naß- und Feuchtwiesen ist der Komplex trotz der vorhandenen Störungen ein wertvoller Biotop für Wasser- und Watvögel.

Feuchtwald

Am Rande der Niederterrasse gelegener, durch Quellschüttung gespeister Feuchtwald. Etwa ein Viertel des Gebietes besteht aus einem Erlenniederwald, der randlich übergeht in einen brombeerreichen Eichenwald. Etwa die Hälfte dieser Waldparzelle wird von einem Pappelwald aus kanadischer und virginischer Pappel eingenommen. Stellenweise ist der Wald so naß, daß die Bäume abgestorben sind und sich eine Hochstaudenflur entwickelt hat. Ein Waldmantel ist nur stellenweise ausgebildet. Kleinflächig sind temporär wasserführende Tümpel vorhanden.

Für den Erweiterungsbereich ist sicherzustellen, daß finanzielle Nachteile privater Eigentümer durch die Erweiterung der Gebietskulisse des Feuchtwiesenschutzprogrammes, Landtausch, Landerwerb, freiwillige Bewirtschaftungsverträge oder andere vertragliche Regelungen nach Maßgabe der Förderrichtlinien

- lung,
- b) zu düngen,
 - c) Grünland umzuwandeln oder umzubrechen (einschließlich Pflegeumbruch),
 - d) Grünland in der Zeit vom 15.03. - 15.06. eines jeden Jahres maschinell zu bearbeiten,
 - e) die Beweidung in der Zeit vom 15.03. - 15.06. eines jeden Jahres mit mehr als 2 Rindern,
 - f) Kahlschläge in naturnahen Waldbeständen vorzunehmen,
 - g) Biozide anzuwenden.
2. Es ist insbesondere geboten:
- a) Erhaltung der Althölzer (Einzelbäume) als Totholz,
 - b) die Regulierung der Gewässer zur Wasserrückhaltung.

ausgeglichen werden.

3.2 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale gemäß § 22 LG

Gemäß § 34 Abs. 3 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Zum geschützten Bereich des Naturdenkmals gehört auch die umliegende Fläche, die zum Einwirkungsbereich gehört; dies sind z.B. der Wurzel- oder Traufbereich.

1. Verboten ist insbesondere:

- a) einzelne Bäume und Sträucher zu entfernen und zu beschädigen,
- b) das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen,
- c) Naturdenkmale durch künstliche Veränderungen des Grundwasserspiegels zu schädigen,
- d) im Kronenbereich geschützter Bäume

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Die Lage der Naturdenkmale ist im Landschaftsplan dargestellt.

- bzw. in unmittelbarer Nähe die Erdoberfläche zu versiegeln,
- e) in unmittelbarer Nähe der Schutzobjekte Feuer zu machen,
 - f) die Anwendung von Bioziden und Tausalz im durch die Kronentraufe bestimmten Wurzelbereich.

2. Unberührt bleiben:

- a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden,
- b) Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.

Das Entfernen von Bäumen sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen aus den vorher genannten Gründen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde; es sei denn, daß Gefahr im Verzuge unverzügliches Handeln erfordert.

3. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG von den Verboten in Nr. 3.2 Abs. 1 und den evtl. zusätzlichen Ver- und Geboten unter Nr. 3.2.1 bis Nr. 3.2 Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich oder

befristet erteilt werden.

4. Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Nr. 3.2 Abs. 1 und Nr. 3.2.1 bis 3.2.17 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung der geschützten Naturdenkmale führen können, vornimmt.

Als Naturdenkmale werden festgesetzt:

3.2.1 Baumgruppe 3 Linden - *Tilia* -

am Gehöft Kerkhof vor der Kapelle, Genieler Straße

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Baumgruppe.

Es handelt sich um 3 Linden mit einer Höhe von 15 m und einem Stammdurchmesser von 80 - 100 cm.

3.2.2 Linde - *Tilia* - am Kaiser

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

Es handelt sich um 1 Linde mit einer Höhe von 22 m und einem Stammdurchmesser von 120 cm mit stark ausgeprägtem Wurzelwerk.

3.2.3 Eibenhecke - *Taxus baccata* - Haus Steprath

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Hecke.

Es handelt sich um eine ca. 60 m lange alte Eibenhecke mit einer Höhe bis zu 12 m.

3.2.4 Linde - *Tilia* - Haus Steprath

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

Es handelt sich um 1 Linde mit einer Höhe von 24 m und einem Stammdurchmesser von 160 cm an der Griff.

3.2.5 Linde - *Tilia* - am Wegekreuz vor Haus Steprath

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

Es handelt sich um 1 Linde mit einer Höhe von 22 m und einem Stammdurchmesser von 160 cm.

3.2.6. Birnbaum - *Pyrus communis* -

am Pelleshof, Geniel

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

Es handelt sich um 1 Birnbaum mit einer Höhe von 18 m und einem Stammdurchmesser von 110 cm.

3.2.7 Birnbaum - *Pyrus communis* -

am Birkehof, Broeksteg

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

Es handelt sich um 1 Birnbaum mit einer Höhe von 10 m und einem Stammdurchmesser von 130 cm.

3.2.8 Eßkastanie - *Castanea sativa* -

in Holt

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

Es handelt sich um 1 Eßkastanie mit einer Höhe von 18 m und einem Stammdurchmesser von 115 cm.

3.2.9 Eiche - *Quercus robur* -

in Holt

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

Es handelt sich um 1 Eiche mit einer Höhe von 24 m und einem Stammdurchmesser von 110 cm.

3.2.10 Baumgruppe 1 Blutbuche - *Fagus sylvatica atropurpurea* -, 1 Birne - *Pyrus communis* -

Haus Ingenray

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume.

Es handelt sich um 1 Buche mit einer Höhe von 25 m und einem Stammdurchmesser von 100 cm, 1 Birne mit einer Höhe von 8 m und einem Stammdurchmesser von 80 cm.

3.2.11 Eiche - *Quercus robur* -

am Baersdonker Weg nördlich des Schoulenhofes

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

Es handelt sich um 1 Eiche mit einer Höhe von 22 m und einem Stammdurchmesser von 120 cm.

3.2.12 Baumgruppe 2 Eßkastanien - *Castanea sativa* -

an der L 2

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume.

Es handelt sich um 2 Eßkastanien mit einer Höhe von 18 m und einem Stammdurchmesser von 110 bis 130 cm.

3.2.13 Baumgruppe 8 Eichen - *Quercus robur* -

am Meykeshof

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume.

Es handelt sich um 8 Eichen mit einer Höhe bis zu 27 m und einem Stammdurchmesser von 70 bis 140 cm.

3.2.14 Buche - *Fagus sylvatica* -

im Niersbruch am Waldrand

Es handelt sich um 1 Buche mit einer Höhe

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

von 28 m und einem Stammdurchmesser von 195 cm.

3.2.15 Birnbaum - *Pyrus communis* -

am Siemeshof

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

Es handelt sich um 1 Birne mit einer Höhe von 12 m und einem Stammdurchmesser von 130 cm.

3.2.16 Eßkastanie - *Castanea sativa* -

am Vlassrather Bruch

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

Es handelt sich um 1 Eßkastanie mit einer Höhe von 15 m und einem Stammdurchmesser von 130 cm.

3.2.17 Eiche - *Quercus robur* -

am Paesdyk

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

Es handelt sich um 1 Eiche mit einer Höhe von 22 m und einem Stammdurchmesser von 130 cm.

3.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 LG

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die unter den Punkten 3.3.1 bis 3.3.5 genannten Festsetzungen.

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Gemäß § 34 Abs. 2 LG sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu nachhaltigen Schädigungen führen, den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen:

1. Verboten ist insbesondere,

a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2

-
- Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich -; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 34 Abs. 2 LG nicht entgegensteht;
- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden, Angelstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen;
- c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, Hunde während der Setz- und Brutzeiten (15.03. - 30.06.) frei laufenzulassen, ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen;
- d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu verlegen oder zu ändern; mit Ausnahme des Verlegens von beweglichen Berechnungsrohren auf land- und gartenbaulich genutzten Flächen,
- e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, Obstwiesen sowie Waldflächen zu beseitigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;
- f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
- h) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen sowie Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten;
- i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweis oder Warntafeln dienen oder sich auf den
- Obstwiesen stellen Lebensräume für eine Vielfalt von Tierarten dar und bereichern die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen. Erwerbsanlagen zur Erzeugung von Tafelobst und Obstanlagen, deren Bäume die Stammhöhe von 1,80 m unterschreiten, fallen nicht unter diese Schutzbestimmungen.
- Unter dieses Verbot fällt auch die Veränderung der Tal- und natürlichen Geländekanten.
-

-
- Verkehr beziehen; (ausgenommen Werbeschilder der direkvermarktenden landwirtschaftlichen Betriebe),
- j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen;
 - k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr,
 - l) den Grundwasserstand zu verändern.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist,
- a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie Beseitigung der Hecken, Feld- und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, daß ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen und Gewässern bleiben ebenfalls unberührt;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei;
 - c) eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
 - d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedigung von bebauten Grundstücken;
 - e) das Aufstellen von Wildfütterungen, Melkständen oder offenen Schutzdächern für das Weidevieh in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
 - f) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
3. Nach § 69 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der

Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

4. Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt Ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Nr. 3.3 Abs. 1 und Nr. 3.3.1 bis 3.3.5 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung der geschützten Landschaft führen können, vornimmt.

Im einzelnen werden folgende Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzt.

Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Landschaftsschutzgebiete.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der ökologischen Bewertung getroffen worden.

3.3.1 Twistedener Heide/Straelener Höhe

Die Schutzausweisung ist nach § 21 a), b) und c) LG geboten.

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung des Landschaftsbildes, welches durch markante Steilränder zur Maasebene geprägt ist. Das Schutzgebiet umfaßt eine Vielzahl naturnaher Waldbestände, die als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften dienen und zu erhalten sind.

3.3.2 Westerbroek

Die Schutzausweisung ist nach § 21 a) und b) LG geboten.

Die Schutzausweisung dient dem Schutz und Erhalt der Maas-Niederterrassenebene mit eingestreuten Feldgehölzen, die zum Steilhang hin stärkere Vernässung aufzeigt.

3.3.3 Niersniederung/Nieuwerker Bruch

Die Schutzausweisung ist nach § 21 a), b) und c) LG geboten.

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und dem Schutz der grundwasserbeeinflussten Fluß- und Bachniederungen mit ihren standortbedingten Wäldern, Grünlandflächen und ihren typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften.

1. Verboten ist über die Verbote nach 3.1 1. hinaus, die Gewässer in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. zu befahren.
2. Unberührt von dem Verbot 3.3.3 1. bleibt das Befahren der Niers und der kleinen Niers von der Niers bis zur Kreisstraße 34 mit Booten ohne Motorantrieb sowie das Befahren der Gewässer zum Zwecke der Gewässerunterhaltung

Das Verbot 3.3.1 b) gilt jedoch für die Altarme und Nebengewässer der Niers weiterhin.

3.3.4 Blumenheide

Die Schutzausweisung ist gemäß § 21 a) und b) LG geboten.

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der landschaftstypischen Donken. Eine besondere Beachtung ist dem Erhalt der Geländekanten zu schenken.

Die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgte unter Beachtung der Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes. Regional bedeutsame Abweichungen wurden nicht vorgenommen.

3.3.5 Fossa Eugeniana

Die Schutzausweisung ist nach § 21 a), b) und c) LG geboten.

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines Feuchtgebietes als Amphibienlebensraum. Das Schutzgebiet umfaßt die kulturhistorisch wertvollen Relikte des Kanals mit den bewaldeten Rändern und Schanzen.

3.4 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile nach § 23 LG

Für alle Landschaftsbestandteile, die nachfolgend unter den Punkten 3.4.1 bis 3.4.48 aufgeführt sind, gelten die unter den Punkten 3.4.1 bis 3.4.48 genannten Festsetzungen.

Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

Für alle aufgeführten geschützten Landschaftsbestandteile gelten die nachfolgenden Festsetzungen.

Zum geschützten Bereich gehört auch die umliegende Fläche, z.B. Trauf-, Wurzelbereich. Der geschützte Bereich bei Hecken beträgt mind. 1 m beiderseits des Gehölzfußes.

Nach § 23 LG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz erstreckt sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen.

1. Verboten ist insbesondere,
 - a) geschützte Landschaftsbestandteile zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile abzutrennen oder ihr Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
 - b) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
 - c) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu verlegen oder zu ändern;
 - d) Hecken, Ufer-, Feldgehölze und Bäume zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken, Feldgehölze und Bäume gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;
 - e) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
 - f) den Grundwasserflurabstand zu verändern;
 - g) Biozide anzuwenden oder zu lagern;
 - h) Düngemittel zu lagern oder Silagemieten anzulegen;
 - i) Feuer zu machen;
 - j) das Grünland bei Obstwiesen oder -weiden in eine andere Nutzungsart um-

zuwandeln.

2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist,
 - a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden.
3. Nach § 69 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß diese nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

4. Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten zuwiderhandelt.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden festgesetzt:

3.4.1 Der gesamte Heckenbestand im Geltungsbereich des Landschaftsplanes

außerhalb der Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Hecken um Hausgärten, die jährlich geschnitten werden, fallen nicht unter diese Schutzbestimmungen.

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 a) und b) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung, Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote:

Zum Erhalt der Hecken ist ein "Auf den Stock setzen" abschnittsweise alle 7 - 10 Jahre er-

Hecken sind in der land- und gartenbaulich genutzten Landschaft wertvolle Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen.

forderlich.

3.4.2 Der gesamte Kopfbaumbestand im Geltungsbereich des Landschaftsplanes

außerhalb der Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Kopfbäume sind wichtige Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter.

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 a) und b) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung, Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote:

Zum Erhalt der Kopfbäume ist ein Zurückschneiden der Bäume alle 7 - 15 Jahre erforderlich.

3.4.3 Der gesamte Obstwiesenbestand im Geltungsbereich des Landschaftsplanes

außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Die Obstwiesen sind Obstgehölzbestände von mindestens 0,25 ha auf Grünlandflächen.

Obstwiesen stellen Lebensräume für eine Vielzahl von Tierarten dar und bereichern die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 a) und b) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung, Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

Erwerbsanlagen zur Erzeugung von Tafelobst und Obstanlagen, deren Bäume die Stammhöhe von 1,80 m unterschreiten, fallen nicht unter diese Schutzbestimmungen.

Die geschützte Fläche ergibt sich aus der umzäunten Wiese.

3.4.4 Baumgruppe, 3 Linden, 2 Rotbuchen und 1 Eßkastanie,

als Hofbäume in Lüllingen, Hof Sieben

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.5 Eichenallee am Thusenweg, Lüllingen,

bestehend aus 28 Bäumen

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes. Die Allee setzt sich in den bebauten Ortsteil fort.

3.4.6 Eiche an der Twistedener Straße in Lüllingen

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.7 Zwei Lindenbäume

vor dem Hauseingang Hof Pelens, Lüllingen

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belebung und Gliederung des Orts- und Land-

schaftsbildes.

3.4.8 Baumgruppe

im Acker, Zur Löp, bestehend aus 4 Eichen

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.9 Eiche, Broeksteg

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.10 Eiche an der Schmalkuhler Beek

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.11 Eßkastanie am Druyenweg,

Schmalkuhl

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.12 Eichenbaumreihe am Druyenweg

Schmalkuhl, bestehend aus 8 Bäumen

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.13 Eichenbaumreihe am Ariusleitgraben

Schmalkuhl, bestehend aus 12 Bäumen

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.14 Baumgruppe an der Kapelle am Nierskanal

bestehend aus 3 Linden und einem Birnbaum

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.15 Baumreihe entlang dem Nierskanal

bestehend aus 57 Linden

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes

3.4.16 Kastanienallee in Veert

bestehend aus 52 Eßkastanien

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.17 Kastanie an der Pinnertstraße

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.18 Eiche in Schmalkuhl

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.19 Baumgruppe in Schmalkuhl

bestehend aus 4 Eichen

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.20 Linde am Wegkreuz in Walbeck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.21 1 Eiche in Walbeck-Damm

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.22 2 Eiben vor dem Meuwshof

in Walbeck

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.23 Baumgruppe am Neikenshof

bestehend aus 2 Eichen

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.24 1 Eiche in Holt

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.25 Baumgruppe in Holt

bestehend aus einer Eiche und einer Linde

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.26 Baumgruppe an der K 41

bestehend aus 18 Eichen

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.27 Baumgruppe in Holt

bestehend aus 6 Eichen

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.28 Baumgruppe in Holt

bestehend aus 2 Linden vor dem Wohnhaus

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.29 1 Eiche hinter der Molkerei

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.30 Hofbäume an der K 41

bestehend aus 3 Linden

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.31 Baumgruppe aus 3 Eßkastanien

am Laershof in Holt

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.32 Eiche an der Straelener Straße

in Holt

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes

3.4.33 Baumgruppe

bestehend aus 3 Linden an der Kapelle an der Straelener Straße

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.34 Baumgruppe

auf dem Grünland in Auwel, bestehend aus 3 Eichen

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.35 Eine Eiche am Loyweg

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.36 Ein Bergahorn

am Steegerhof in Auwel

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.37 Baumgruppe

an der Kapelle L 361, bestehend aus 6 Linden

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.38 Hofbäume

in Vossum an der B 58, bestehend aus 2 Eichen

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.39 Hofbäume am Hof Genders

Vossum, bestehend aus 2 Linden, 1 Eiche und 2 Birnen

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.40 Bäume am Permeshof

in Vossum, bestehend aus 1 Hainbuche und 5 Linden

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.41 Hofbäume am Kempkeshof

Vossum, bestehend aus 1 Linde und 1 Blutbuche

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.42 Baumgruppe am Kringshofgraben

auf Grünland, bestehend aus 12 Eichen

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.43 Eiche am Kringshofgraben

auf Grünland

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.44 Baumreihe in Vossum

entlang einem Feldweg, bestehend aus 15 Eichen

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.45 Zwei Linden am Hof Pleunis

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.4.46 Alte Bahntrasse zwischen Geldern und Straelen

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 a) und b) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Bewahrung natürlicher Lebensstätten für die Vogelwelt und zur Erhaltung der Vegetation trockener Standorte sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen ist es verboten,

- die Fläche land- und forstwirtschaftlich zu nutzen.

3.4.47 Alte Bahntrasse zwischen Geldern und Vernum

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 a) und b) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Bewahrung natürlicher Lebensstätten für die Vogelwelt und zur Erhaltung der Vegetation trockener Standorte sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen ist es verboten,

- die Fläche land- und forstwirtschaftlich zu nutzen.

3.4.48 Altarme der Niers und der Kleinen Niers

Die Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG

- zum Schutz und Erhalt von 6 Altarmresten als Lebensraum und Rückzugsgebiet zahlreicher Tier- und Pflanzenarten in der Niersaue.

Die geschützten Landschaftsbestandteile setzen sich aus 6 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 3 ha zusammen.

Die Grenzen der geschützten Landschaftsbestandteile sind im Landschaftsplan festgesetzt. Die betroffenen Flurstücke sind in der Anlage erfaßt.

Die Altarme sind als Folge der Flußbegradigung entstanden. Die Gewässer werden von Gehölzen gesäumt; es entwickelt sich Röhricht.

3.4.49 Baumreihen an der Zufahrt zu Haus Golten

bestehend aus 22 Eichen (*Quercus rubra*)

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 b) LG zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

4.0 Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG

Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen, verboten.

Brachflächen sind unter den Punkten 4.1.1 und 4.1.2 festgesetzt.

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG, wer die Grundstücke entgegen den nachfolgend genannten Festsetzungen nutzt.

Nach § 24 LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, daß diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind; es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Im einzelnen werden folgende Brachen mit Zweckbestimmungen festgesetzt:

4.1 Natürliche Entwicklung

Die unter den Punkten 4.1.1 und 4.1.2 aufgeführten Grundstücke sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

4.1.1 Alte Bahntrasse zwischen Geldern und Straelen

Flächengröße ca. 13,2 ha

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 a) und b) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Bewahrung natürlicher Lebensstätten für die Vogelwelt und zur Erhaltung der Vegetation trockener Standorte sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

(Siehe auch 3.4.46!)

Es handelt sich um Brachflächen auf der Bahntrasse, die mit Gebüsch und Hochstaudenfluren bestanden ist.

4.1.2 Alte Bahntrasse zwischen Geldern und Vernum

Flächengröße ca. 1,2 ha

Die Festsetzung erfolgt nach § 23 a) und b) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Bewahrung natürlicher Lebensstätten für die Vogelwelt und zur Erhaltung der Vegetation trockener Standorte sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

(Siehe auch 3.4.46!)

Es handelt sich um Brachflächen auf der Bahntrasse, die mit Gebüsch und Hochstaudenfluren bestanden sind.

4.2 Pflege

Die unter den Punkten 4.2.1 und 4.2.2 aufgeführten Grundstücke sind unter den nachfolgend aufgeführten Maßgaben zu pflegen.

4.2.1 Vlassrath

Flächengröße ca. 0,4 ha

Die Fläche ist im 3 bis 4jährigen Turnus zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a) und b) LG

- zum Schutz und Erhalt des Bachauenkomplexes mit Bachland und Erlenbruch als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.

Es handelt sich um eine Grünlandbrache mit Quelle, Gebüsch und Hochstaudenflur.

4.2.2 Holter Bruch

Flächengröße ca. 3,5 ha

Die Röhrichtfläche ist im Turnus von 3 - 4

Es handelt sich um Röhricht, Gebüsch und Grünlandbrache.

Jahren in Abschnitten zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- zum Schutz und Erhalt des Erlenbruchs mit Röhrichtbeständen sowie Naß- und Feuchtgrünland,
- zum Schutz der hier vorkommenden, in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung des Bruches aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Bruches.

5.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG

Die Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind unter dem Gliederungspunkt 5.1.1 bis 5.1.20 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer den folgenden Festsetzungen 5.1.1 bis 5.1.19 zuwiderhandelt.

Der Landschaftsplan kann nur nach Maßgabe der im forstlichen Fachbeitrag gemäß § 25 LG enthaltenen Vorgaben für bestimmte Flächen

- a) für Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen,
- b) für Wiederaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen,
- c) eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Nach § 35 Abs. 2 LG überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Vorgaben o.g. Ge- und Verbote; sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

5.1.1 Eichenwald nördlich Haus Steprath

1. Die Wiederaufforstung hat mit mindestens 80 % Laubholz zu erfolgen.
2. Der Kahlschlag wird auf 1,0 ha je Jahr begrenzt.

Eiche 110 j. mit Kiefer 135 j. und Roteiche 60 j., ca. 18 ha

Wertbestimmende Merkmale:

- wertvoll für Höhlenbrüter
- gute Strauchschicht

5.1.2 Buchenwald südöstlich Haus Steprath

1. Die Wiederaufforstung hat mit Buche zu erfolgen.
2. Der Kahlschlag wird untersagt.

Rotbuchenbestand 110 j., ca. 2,25 ha
Wertbestimmende Merkmale

- wertvoll für Höhlenbrüter
- regional seltenes Altholz

5.1.3 Wald östlich Steprath

1. Die Wiederaufforstung hat mit Laubholz zu erfolgen. Im Naturschutzgebiet (3.1.4) sind ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
2. Der Kahlschlag wird auf 1,0 ha je Jahr begrenzt. Im Naturschutzgebiet (3.1.4) wird der Kahlschlag untersagt.

Eiche 100 j., ca. 9,0 ha

Wertbestimmende Merkmale:

- wertvoll für das Landschaftsbild
- wertvoll für Höhlenbrüter
- wertvoll für Bodenbrüter
- wertvoll für Amphibien
- auf Teilflächen Feuchtbiotope

5.1.4 Waldparzellen bei Neesenhof

1. Die Wiederaufforstung hat mit Laubholz zu erfolgen. Die Wiederaufforstung des Buchenbestandes im Nord-Westen hat mit Buche zu erfolgen.
2. Der Kahlschlag wird auf 1,0 ha je Jahr begrenzt. Der Kahlschlag im Buchenbestand ist untersagt.

Eichen 70 j., ca. 4,0 ha

Wertbestimmende Merkmale:

- wertvoll für Höhlenbrüter
- wertvoll für Landschaftsbild
- Deckung für Bodenbrüter
- ökologische Vielfalt

5.1.5 Waldkomplex nördlich Schloß Walbeck

1. Die Wiederaufforstung hat mit Laubholz zu erfolgen.
2. Der Kahlschlag wird auf 1,0 ha je Jahr begrenzt.

Eiche 80 j., Roteiche 50 j., ca. 4,5 ha

Wertbestimmende Merkmale:

- wertvoll für Höhlenbrüter
- wertvoll für Landschaftsbild
- Deckung für Bodenbrüter

5.1.6 Oberer Schmalkuhler Graben

1. Die Wiederaufforstung hat mit Laubholz zu erfolgen.
2. Der Kahlschlag wird bei der Endnutzung auf 1 ha je Jahr begrenzt.

Eichenbestand mit einem Buchenaltholzanteil im Westen. Lückig geschlossene Strauchschicht, ca. 5,5 ha, 100 j.

Roteichen-Kiefernbestand mit einigen älteren Weymouthskiefern, teilweise auf Rabatten, 80 j.

Wertbestimmende Merkmale:

- wertvoll für Höhlenbrüter
- Bedeutung für das Landschaftsbild

5.1.7 Oberer Schmalkuhler Graben

1. Die Wiederaufforstung hat mit 80 % Laubholz zu erfolgen.
2. Der Kahlschlag wird bei der Endnutzung auf 1 ha je Jahr begrenzt - mit Ausnahme

Kiefernbestand mit hohem Birkenanteil, teilweise auf Rabatten, 60 - 80 j., ca. 7,0 ha

von Pappel und Fichte -.

5.1.8 Fossa Eugeniana bei Damm

1. Die Wiederaufforstung hat mit bodenständigem Laubholz zu erfolgen.
2. Der Kahlschlag wird untersagt - mit Ausnahme von Pappel und Fichte -.

Eichen-Birkenbestände auf der Wallböschung, am Wallfuß Erle, eingebracht Kiefer und Fichte, 70 j., ca. 17,5 ha

Wertbestimmende Merkmale:

- wertvoll für Amphibien
- wertvoll für Libellen
- wertvoll für Wasserinsekten
- wertvoll für bodennistende Insekten

Bodendenkmal 17. Jahrhundert
(Rhein-Maas-Verbindung)

5.1.9 Waldkomplex am Galgenbruch

1. Die Wiederaufforstung soll mit Laubholz erfolgen.
2. a) Der Kahlschlag wird bei den Pappelbeständen auf 1,0 ha und Jahr begrenzt.
b) Der Kahlschlag wird bei den Eichen- und Buchenbeständen untersagt.

Eichen- und Buchen-Kulturen, Pappelbestände 30 j.

Wertbestimmende Merkmale:

- wertvoll für Höhlenbrüter

5.1.10 Drei Feldgehölze von Haus Ingenray

1. Die Wiederaufforstung soll mit Laubholz erfolgen.
2. Der Kahlschlag wird untersagt - mit Ausnahme von Pappel -.

Eichenbestände 80 j., Pappelbestände 30 j.

Wertbestimmende Merkmale:

- wertvoll für das Landschaftsbild
- wertvoll für Amphibien
- wertvoll für holzbrütende Insekten

5.1.11 Wald nördlich Hayendonk

1. Die Wiederaufforstung hat mit Laubholz zu erfolgen.
2. Der Kahlschlag wird auf 1,0 ha je Jahr begrenzt.

Eichen 80 j., ca. 8,0 ha

Wertbestimmende Merkmale:

- gut ausgeprägte Strauchschicht
- vielfältige Pflanzengesellschaft

5.1.12 Holter Bruch

1. Die Wiederaufforstung hat mit bodenständigem Laubholz zu erfolgen.
2. Der Kahlschlag wird untersagt.

Erlenbruchwald mit Wasserflächen, Eichen-Birkenwald kleinflächig, 40 - 80 j., gute Strauchschicht, ca. 2,5 ha

Wertbestimmende Merkmale:

- regionale Bedeutung
- hohe strukturelle Vielfalt
- seltene Pflanzengesellschaft

-
- wertvoll für Amphibien

5.1.13 Steilabfall Straelener Terrassenplatte bei Holterbruch

- | | |
|--|---|
| 1. Die Wiederaufforstung hat mit Laubholz zu erfolgen. | Eichenbestände 70 j., Kiefern (Birken) 40 j., ca. 16,0 ha |
| 2. Der Kahlschlag wird auf 1,0 ha je Jahr begrenzt. | Wertbestimmende Merkmale: <ul style="list-style-type: none"> – gut ausgebildete Pflanzengesellschaft – wertvoll für Höhlenbrüter geowissenschaftliches Objekt |

5.1.14 Vlaesrather Busch

- | | |
|---|---|
| 1. Die Wiederaufforstung hat mit mindestens 60 % Laubholz zu erfolgen. Der Buchenaltbestand im Süd-Osten ist mit Buche wieder aufzuforsten. | Eichen-Buchenbestände 80 j., ca. 5,2 ha
Wertbestimmende Merkmale: |
| 2. Der Kahlschlag wird auf 1,0 ha je Jahr begrenzt. Der Kahlschlag wird im Buchenbestand untersagt. | <ul style="list-style-type: none"> – wertvoll für Höhlenbrüter – wertvoll für das Landschaftsbild |

5.1.15 Feuchtwald südlich Vlaesrath Kinderbroeksken

- | | |
|---|--|
| 1. Die Wiederaufforstung hat mit bodenständigem Laubholz zu erfolgen. | Erle-Eiche-Pappelbestände 30 - 60 j., ca. 3,5 ha |
| 2. Der Kahlschlag wird untersagt - mit Ausnahme von Pappel -. | Wertbestimmende Merkmale: <ul style="list-style-type: none"> – gut ausgebildete Pflanzengesellschaft – wertvoll für Amphibien – wertvoll für Höhlenbrüter |

5.1.16 Laubwald im Großen Bruch

- | | |
|---|--|
| 1. Die Wiederaufforstung hat mit Laubholz zu erfolgen. | Pappel 40 j., Esche, Eiche 80 j. (ca. 20 j. Fichten), ca. 12,5 ha |
| 2. Der Kahlschlag wird untersagt mit Ausnahme der Fichte. | Wertbestimmende Merkmale: <ul style="list-style-type: none"> – wertvoll für das Landschaftsbild – wertvoll für Höhlenbrüter – gut ausgebildete Pflanzengesellschaft |

5.1.17 Eichenwald Winteramer Bruch

- | | |
|---|---|
| 1. Die Wiederaufforstung hat mit Laubholz zu erfolgen. | Eichen 80 j., Pappeln 30 j., ca. 3,5 ha |
| Der Kahlschlag ist untersagt - mit Ausnahme von Pappel -. | Wertbestimmende Merkmale: <ul style="list-style-type: none"> – wertvoll für das Landschaftsbild – wertvoll für Höhlenbrüter |

5.1.18 Feldgehölze nördlich Vogts Dijk

- | | |
|--|--|
| 1. Die Wiederaufforstung hat mit Laubholz zu erfolgen. | Eichen-Birkenbestände 70/50 j. (ca. 20 j. Fichten), ca. 6,0 ha |
|--|--|

2. Der Kahlschlag wird untersagt mit Ausnahme der Fichte.

Wertbestimmende Merkmale:

- wertvoll für das Landschaftsbild
- gut ausgebildete Pflanzengesellschaft
- Refugialbiotop

5.1.19 Feldgehölze am Vogts Dijk

1. Die Wiederaufforstung hat mit bodenständigem Laubholz zu erfolgen.
2. Der Kahlschlag wird untersagt.

Birken, Erlen, Eichen 40/60 j., ca. 1,5 ha

Wertbestimmende Merkmale:

- Rote Liste Pflanzenarten
- wertvoll für das Landschaftsbild
- wertvoll für Höhlenbrüter

6.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind in Text und Karte unter den Punkten 6.1.1 bis 6.2.6 festgesetzt.

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die

Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,

Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,

Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,

Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und

Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Die Durchführung der Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, das besondere Duldungsverhältnis, Maßnahmen der Bodenordnung und die förmliche Enteignung sind in den §§ 36 bis 42 LG geregelt.

Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

Die Berücksichtigung von Versorgungsleitun-

gen, erforderlichen Sichtdreiecken u.ä. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.

6.1 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen nach § 26 Nr. 2 LG

Bei der Gehölzartenauswahl für alle Anpflanzungen sind generell die natürlichen Standortbedingungen bzw. die anthropogen geschaffenen Standortvoraussetzungen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Bei Pflanzmaßnahmen sind Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation auszuwählen.

Bei Anpflanzungen entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte allgemein ersichtlich, auf welchen Seiten die Pflanzmaßnahmen jeweils durchgeführt werden sollen.

Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß nichtangewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden.

Bei nachteiligen Veränderungen ist sofort die Untere Landschaftsbehörde zu benachrichtigen.

Grundstückszufahrten sind freizuhalten.

Als Regelbreite eines mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifens, bestehend aus niedrigen bis hohen Sträuchern sowie Bäumen I. und II. Ordnung:

3reihige Pflanzung mit einem Reihenabstand von 0,75 m und einem Pflanzabstand in den Reihen von 1 m, Abstand zur Grundstücksgrenze je 1,25 m.

Bei Anpflanzung von Baumreihen oder Alleen ist ein Abstand von 6 - 10 m je nach Baumart einzuhalten.

Freiwachsende Hecken sind vorwiegend aus Sträuchern aufzubauen. Die Abstände innerhalb und zwischen den Reihen sind wie bei Gehölzstreifen zu wählen. Die Hecken sind regelmäßig auf den Stock zu setzen.

Gehölzgruppen sollten sich aus Bäumen und Sträuchern zusammensetzen und eine Mindestgröße von 20 m² nicht unterschreiten. Ein kegelförmiger Aufbau mit randlichem Strauchbestand trägt besonders zur landschaftsökologischen Wirkung, z.B. Nistplatz für Vögel, bei.

Ufergehölzstreifen sind als mehrreihige Pflanzungen an Gewässerrändern aufzubauen und sollten vornehmlich aus frische und feuchte Standorte liebenden Baum- und Straucharten zusammengesetzt sein. Falls die Pflege des Gewässers es zuläßt, sollte

Die Durchführung der Maßnahme wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 des Landschaftsgesetzes geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

Die Anpflanzung von mehrschichtig aufgebauten Gehölzstreifen ist insbesondere aufgrund folgender Kriterien durchzuführen:

Schaffung artenreicher Lebensräume, Optimierung des biozönotischen Gleichgewichts

- Lebens- und Nahrungsraum für räuberische Insekten und insektenfressende Kleinsäugetiere
- Brutplatz und Nahrungsraum für die Avifauna
- Sommerlebensraum bzw. Überwinterungsplatz für bestimmte Amphibien
- Verbesserung der biologischen Schädlingsbekämpfung
- Refugium für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten
- Regenerationsraum für sog. Kulturflüchter
- Vernetzung von Biotopen

Schaffung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen

die Anpflanzung in die Böschung oberhalb der MHW-Linie vorgenommen werden.

Es ist Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB zu verwenden. In den ersten drei Vegetationsperioden sind die Anpflanzungen in besonderer Weise zu pflegen.

- | | | |
|--------|---|--|
| 6.1.1 | Feldweg in der Steprather Heide
Anpflanzung eines ca. 800 m langen 3reihigen Gehölzstreifens auf der Südostseite des Feldzuges zwischen Bundesgrenze und Waldrand | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen. |
| 6.1.2 | * | |
| 6.1.3 | Feld am Lüllinger Feld
Anpflanzung einer 180 m langen Baumreihe entlang dem Feldweg und eines 2 bis 3reihigen Gehölzstreifens auf der Geländekante bis zum Könenhof | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen. |
| 6.1.4 | * | |
| 6.1.5 | Anpflanzung eines insgesamt ca. 750 m langen 3reihigen Gehölzstreifens vom Schmalkuhler Graben bis zur K 17 entlang von Parzellengrenzen und auf der Südostseite des Feldweges. | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen. |
| 6.1.6 | Graben in Spitzfeld
Anpflanzung eines 450 m langen Ufergehölzes auf der Südseite zwischen Jülicher Straße und Spitzfeld | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer. |
| 6.1.7 | Zur Löp, Geniel
Anpflanzung einer 650 m langen Baumreihe auf der Südseite des Feldweges | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen. |
| 6.1.8 | Dondert
Anpflanzung einer 600 m langen Kopfbaumreihe am Oberlauf der Dondert sowie einer 2reihigen Gehölzpflanzung auf einer Geländekante | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer. |
| 6.1.9 | Dondert
Anpflanzung eines 600 m langen Ufergehölzes östlich der B 9 mit Kopf-bäumen | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer. |
| 6.1.10 | Nuylenweg
Anpflanzung einer 100 m langen | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft. |

* Ordnungsnummer war nicht Gegenstand des Satzungsbeschlusses

	Baumreihe nördlich des Nuylenweges auf der Geländekante	lebung der Landschaft.
6.1.11	Berendonker Straße Anpflanzung eines 150 m langen 3reihigen Gehölzstreifens zwischen zwei Wäldchen auf einer Geländekante mit Hundsrose, Weißdorn, Schlehe, Holunder.	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen.
6.1.12	Heideweg Anpflanzung einer 160 m langen Baumreihe südlich des Heideweges	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft.
6.1.13	Wettener Straße Anpflanzung einer 600 m langen Baumreihe westlich der Wettener Straße	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft.
6.1.14	Herringsweg Anpflanzung einer 350 m langen Baumreihe westlich des Herringsweges	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft.
6.1.15	*	
6.1.16	Graben Broecksteg Anpflanzung eines 500 m langen Ufergehölzes von der L 361 bis zum Broecksteg	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.17	Graben Anpflanzung eines 700 m langen Ufergehölzes	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.18	Droyenweg Anpflanzung einer 620 m langen Baumreihe südlich des Droyenweges	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen.
6.1.19	Moolenweg Anpflanzung einer 250 m langen Baumreihe östlich des Moolenweges	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen.
6.1.20	Oberer Schmalkuhler Graben Anpflanzung eines 500 m langen Ufergehölzes am Oberlauf des Schmalkuhler Grabens	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.21	Schmalkuhler Weg Anpflanzung einer 470 m langen Baumreihe auf der Nordwestseite des Schmalkuhler Weges	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft.
6.1.22	Schmalkuhler Weg, Geniel Anpflanzung einer 300 m langen	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft.

* Ordnungsnummer war nicht Gegenstand des Satzungsbeschlusses

	Baumreihe auf der Südseite des Weges	lebung der Landschaft.
6.1.23	Geniel Anpflanzung einer 1.100 m langen 3 bis 5reihigen Gehölzpflanzung auf der Geländekante zwischen Walbecker Straße und Genieler Straße	Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Gehölze zur Schaffung biotopvernetzender Strukturen.
6.1.24	Ponter Dondert Anpflanzung einer 600 m langen Kopfweidenreihe entlang der Ponter Dondert zwischen Nierskanal und Genieler Straße	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft.
6.1.25	Ponter Dondert Anpflanzung eines 1.100 m langen beidseitigen Ufergehölzstreifens zwischen Genieler Straße und Walbecker Straße	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.26	Nierskanal Anpflanzung eines 600 m langen beidseitigen Ufergehölzstreifens zwischen Bonnesweg und Lüllinger Straße	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.27	Fossa Eugeniana Anpflanzung einer 500 m langen Böschungsbepflanzung an der Fossa Eugeniana	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen.
6.1.28	Alte Heerstraße Anpflanzung einer 120 m langen Baumreihe auf der Böschung entlang der Alten Heerstraße	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft.
6.1.29	Bremerhorstgraben Anpflanzung eines 100 m langen beidseitigen Ufergehölzes von der Walbecker Straße bis Waldrand (Sportplatz Pont)	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.30	Ponter Dondert Anpflanzung eines 1.350 m langen beidseitigen Ufergehölzes von der Walbecker Straße bis zum Veilmeshof	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.31	Damm Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf der Geländekante zur Ponter Dondert in einer Länge von 650 m von der Walbecker Straße bis zum Stennmannshof	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen.
6.1.32	Winkelgraben	Die Maßnahme dient der Gliederung und Be-

	Anpflanzung eines 1.000 m langen einseitigen Ufergehölzes vom Bremerhorstgraben entlang dem gesamten Gewässer	lebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.33	Graben am Nierskanal Anpflanzung eines 500 m langen beidseitigen Ufergehölzstreifens am Gewässer zwischen Nierskanal und Walbecker Straße	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.34	Nierskanal Anpflanzung eines 850 m langen Ufergehölzstreifens auf der Nordseite des Nierskanal entlang der L 480	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.35	Neerponter Weg Anpflanzung einer 700 m langen Baumreihe entlang dem Neerponter Weg von der Walbecker Straße bis zum St. Adelheidweg	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft.
6.1.36	Engelenweg Anpflanzung einer 260 m langen Baumreihe entlang dem Engelenweg.	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft.
6.1.37	Am Güterbahnhof Anpflanzung einer 500 m langen Baumreihe entlang dem Güterweg vom Bahnhof bis zur vorhandenen Baumreihe	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft.
6.1.38	*	
6.1.39	*	
6.1.40	Pinnertstraße Anpflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Pinnertstraße zwischen Beerkerpatt und Kastellweg	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft.
6.1.41	Wiesenstraße, Wenderstraße Anpflanzung einer Baumreihe entlang der Wiesen- und Wenderstraße von der Fossa bis Ortsrand Pont auf der Süd- bzw. Westseite. Der Baumabstand kann bei der Durchführung Anregung und den örtlichen Gegebenheiten angepaßt werden.	Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft.
6.1.42	Pont Anpflanzung einer Baumreihe von der Wenderstraße bis zum Bruchweg auf der Südseite	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft.
6.1.43	Kallgraben	Die Maßnahme dient der Gliederung und Be-

* Ordnungsnummer war nicht Gegenstand des Satzungsbeschlusses

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	51 Erläuterungen
Anpflanzung eines 1.000 m langen Ufergehölzes vom Wäldchen "Am Gierenkamp" bis zum Dammershof	lebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.44 Niers Anpflanzung von 2 Ufergehölzen in einer Gesamtlänge von 400 m Länge südlich von Haus Golten	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.45 Kleine Niers Anpflanzung eines 1.600 m langen Ufergehölzes beidseits der Kleinen Niers von der Niers bis zur K 34	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.46 Geländekante an der Niers Anpflanzung eines 370 m langen Gehölzstreifens auf der Geländekante	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen.
6.1.47 Baersdonk Anpflanzung einer Baumreihe auf der Ostseite der K 40 vom Ortsausgang Geldern in einer Länge von 600 m	Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft.
6.1.48 Fleuth Anpflanzung eines abschnittsweisen Ufergehölzes beidseitig der Fleuth vom Waldgebiet "Galgenbruch" bis südlich des Baersdonker Weges	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.49 Baersdonk Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf der nördlichen Böschung zwischen K 40 und dem Wald "Galgenbruch"	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen.
6.1.50 Baersdonk Anpflanzung einer Baumreihe südlich des Weges Baersdonk von der B 9 bis zum Waldrand	Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft.
6.1.51 Baersonk Anpflanzung eines 3reihigen Gehölzstreifens von der K 34 bis zum nördlichen Feldgehölz auf einer Geländekante in einer Länge von 100 m	Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Gehölze zur Schaffung biotopvernetzender Strukturen.
6.1.52 Grasens Beek Anpflanzung einer 700 m langen beidseitigen Gewässerbepflanzung	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.53 Litzemer Weg Anpflanzung eines einreihigen Gehölzstreifens entlang dem Litzemer Weg von der bewaldeten Terrassenkante des Holter Bruches bis an den Ortsrand Holt	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des zur Spezialnutzung ausgewiesenen Landschaftsraumes.

-
- | | |
|---|---|
| 6.1.54 Steinstraße
Anpflanzung von 2 Baumgruppen,
bestehend aus jeweils 4 Bäumen, an
den Wegekreuzungen | Die Maßnahme dient der Gliederung und Be-
lebung des zur Spezialnutzung ausgewiese-
nen Landschaftsraumes. |
| 6.1.55 An der Landwehr
Anpflanzung von 2 Feldgehölzen
beidseits des Weges an der Land-
wehr | Die Maßnahme dient der Gliederung und Be-
lebung des zur Spezialnutzung ausgewiese-
nen Landschaftsraumes. |
| 6.1.56 Fossa Eugeniana
Anpflanzung eines Gehölzstreifens
zwischen Straelener Straße und der
L 361 | Die Maßnahme dient der Gliederung und Be-
lebung des zur Spezialnutzung ausgewiese-
nen Landschaftsraumes sowie zur Schaffung
biotopvernetzender Strukturen. |
| 6.1.57 Straelener Straße
Anpflanzung einer Gewässerbepflan-
zung entlang der Straelener Straße
zwischen dem Waldrand an der Fos-
sa und Vorst | Die Maßnahme dient der Gliederung und Be-
lebung der Landschaft und der Entwicklung
biotopvernetzender Gehölzstrukturen am
Gewässer. |
| 6.1.58 Landstraße 361
Anpflanzung von Gehölzstreifen
beidseits der L 361 in einer Länge
von 600 m | Die Maßnahme dient der Gliederung und Be-
lebung des zur Spezialnutzung ausgewiese-
nen Landschaftsraumes. |
| 6.1.59 Landstraße 2
Anpflanzung einer Baumreihe sowie
einer Gewässerbepflanzung entlang
der Nordwestseite der L 2 von der L
361 bis ca. 50 m über die K 41 hin-
aus | Die Maßnahme dient der Gliederung und Be-
lebung des zur Spezialnutzung ausgewiese-
nen Landschaftsraumes. |
| 6.1.60 Graben Loerheide
Anpflanzung einer beidseitigen Ge-
wässerbepflanzung nördlich der
Steinstraße in einer Länge von 550 m | Die Maßnahme dient der Gliederung und Be-
lebung der Landschaft und der Entwicklung
biotopvernetzender Gehölzstrukturen am
Gewässer. |
| 6.1.61 Steinstraße
Anpflanzung einer Baumreihe teilwei-
se zwischen Fahrbahn und Gewässer
auf der Südseite der Steinstraße zwi-
schen der L 361 und dem westlichen
Ortsrand von Pont | Die Maßnahme dient der Einbindung der
Straße in die Landschaft. |
| 6.1.62 Milchweg
Anpflanzung einer Baumreihe südlich
des Milchweges von der B 58 in einer
Länge von 600 m | Die Maßnahme dient der Gliederung und Be-
lebung der Landschaft. |
| 6.1.63 Graben Loerheide
Anpflanzung einer beidseitigen Ge-
wässerbepflanzung in einer Länge
von 360 m | Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhan-
dener Gehölze zur Schaffung biotopvernet-
zender Strukturen. |
| 6.1.64 Deponie Pont
Anpflanzung eines 100 m langen Ge- | Die Maßnahme dient der Einbindung der
Straße in die Landschaft. |
-

	hölzstreifens auf der Südseite der Zufahrt zur Deponie von der Niers bis zur Einfahrt	Straße in die Landschaft.
6.1.65	Pont Anpflanzung von 2 Gehölzstreifen auf einer Geländekante in einer Gesamtlänge von 300 m	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen.
6.1.66	Niers Anpflanzung einer beidseitigen Gewässerbepflanzung an der Niers in einer Länge von 180 m	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.67	Niers/Ringgraben Anpflanzung einer Gewässerbepflanzung zwischen Niers und Ringgraben	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.68	Ringgraben Anpflanzung einer beidseitigen Gewässerbepflanzung am Ringgraben in einer Länge von 500 m	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.69	Niersbroecker Weg Anpflanzung einer Baumreihe auf der Südseite des Niersbroecker Weges bis zum Krützhof in einer Länge von 390 m	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft.
6.1.70	Kleine Niers Anpflanzung einer 3.670 m langen Gewässerbepflanzung beidseits der Kleinen Niers von der K 34 bis zur K 38	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.71	Baersdonker Feld Anpflanzung eines 3reihigen Gehölzstreifens auf der Südseite des Feldweges zwischen Viltgeskath und dem Baersdonker Weg	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen.
6.1.72	Haus Bellinghoven gruppenweise Anpflanzung eines 3reihigen Gehölzstreifens auf der Geländekante zur Kleinen Niers nördlich und südlich Haus Bellinghoven	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen.
6.1.73	Baersdonk Anpflanzung einer Baumreihe auf dem südlichen Feldrain entlang dem Wirtschaftsweg vom Baersdonker Weg westlich Gehöft Hofmanshof	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft.
6.1.74	Kreisstraße 40 Anpflanzung von Baumreihen entlang der K 40 vom Dickmannshof bis zum Treekerweg	Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft.

-
- | | |
|---|--|
| 6.1.75 Baersdonker Weg
Anpflanzung einer Gewässerbepflanzung von Engelskath bis zum Landwehrgraben | Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft. |
| 6.1.76 Baersdonker Weg
Anpflanzung einer Gewässerbepflanzung entlang dem Baersdonker Weg von der Weisterkath bis zur Fleuth und einer Baumreihe auf der nördlichen Böschung von der Fleuth bis zur Winteramer Straße | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen. |
| 6.1.77 Baersdonk
Anpflanzung einer Gewässerbepflanzung nördlich Heimannshof in einer Länge von 350 m | Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Gehölze zur Schaffung biotopvernetzender Strukturen. |
| 6.1.78 Hoyweg
Anpflanzung von zwei Baumreihen am westlichen Wegrand des Hoyweges auf einer Gesamtlänge von 730 m | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft. |
| 6.1.79 Sibbenweg
Anpflanzung einer Baumreihe am südlichen Feldrain des Sibbenweges von der Winteramer Straße bis zur B 9 | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft. |
| 6.1.80 Leitgraben
Anpflanzung einer Gewässerbepflanzung beidseitig des Leitgrabens vom südlichen Nöllenhof bis zur Landesgrenze | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer. |
| 6.1.81 Faetsdyck
Anpflanzung einer Baumreihe auf der Südseite des Feldweges zwischen Leitgraben und Maesemühle | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft. |
| 6.1.82 Maesemühle
Anpflanzung einer Gewässerbepflanzung und eines Gehölzstreifens südlich Maesemühle | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer. |
| 6.1.83 Grüner Weg, Auwel
Anpflanzung einer 320 m langen Baumreihe südlich des Feldweges zwischen Waldrand und L 480 | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft. |
| 6.1.84 Loyweg
Anpflanzung einer 400 m langen Baumreihe zwischen Auweler Beek und Loyweg | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft. |
| 6.1.85 Feldweg, Auwel | Die Maßnahme dient der Gliederung und Be- |
-

	Anpflanzung eines 970 m langen einreihigen Gehölzstreifens auf der Südseite des Feldweges zwischen der L 2 und der L 361	lebung des zur Spezialnutzung ausgewiesenen Landschaftsraumes.
6.1.86	Henskesdyk Anpflanzung eines 440 m langen beidseitigen Ufergehölzes	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.87	Graben, Auwel Anpflanzung eines 300 m langen beidseitigen Ufergehölzes unter Einbeziehung der Böschungflächen	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.88	Landstraße 480 Anpflanzung einer 1.020 m langen Baumreihe entlang der L 480 auf der nördlichen Freifläche	Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft.
6.1.89	*	
6.1.90	Landstraße 480 Anpflanzung einer 1.130 m langen Baumreihe zwischen Graben und Radweg	Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft.
6.1.91	Landstraße 361 Anpflanzung einer aufgelockerten Baumreihe auf der Ostseite der L 361 zwischen Kreuzung mit der L 480 und dem Ehrenmal	Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft.
6.1.92	Vossum Anpflanzung eines beidseitigen Ufergehölzes am südöstlichen Seitengraben des Kingshofgrabens in einer Länge von 580 m	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.93	Pleuningsbeek Anpflanzung eines einseitigen Ufergehölzes der Pleuningsbeek vom Hof Pleunings bis zur Mündung in die Niers	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer.
6.1.94	Seyenweg Anpflanzung eines einseitigen Ufergehölzes entlang dem Seyenweg in einer Länge von 350 m	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des zur Spezialnutzung ausgewiesenen Landschaftsraumes.
6.1.95	Heyenhof/Langendonk Bepflanzung eines 2 bis 3reihigen Gehölzstreifens auf der Geländekante zwischen den Gehöften Heyenhof und Langendonk	Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen.

* Ordnungsnummer war nicht Gegenstand des Satzungsbeschlusses

-
- | | |
|--|--|
| 6.1.96 Vlassrath
Bepflanzung eines 3 bis 5reihigen Gehölzstreifens auf der Geländekante zur Niersniederung westlich Haus Vlassrath in einer Länge von 600 m | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen. |
| 6.1.97 Mühlensteg
Anpflanzung eines 2reihigen Gehölzstreifens auf der Böschung östlich des Peetjeshofes in einer Länge von 180 m | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen. |
| 6.1.98 Mühlensteeg
Anpflanzung einer Baumreihe südöstlich des Weges zwischen der K 19 und dem Waldrand | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft. |
| 6.1.99 Krumensteeggraben
Anpflanzung eines Ufergehölzes von der Einmündung des Krumensteeggrabens in die Niers bis zur Lingsforter Straße | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer. |
| 6.1.100 Kleiningsweg
Anpflanzung einer Baumreihe auf der Böschung entlang dem Kleiningsweg westlich der K 19 in einer Länge von 500 m | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des zur Spezialnutzung ausgewiesenen Landschaftsraumes. |
| 6.1.101 Niersbruch
Bepflanzung eines 2 bis 3reihigen Gehölzstreifens auf der Geländekante zwischen den Gehöften Kolkerhof und Geetzel in einer Länge von 550 m | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen. |
| 6.1.102 Fleuth
Anpflanzung eines Gewässerbepflanzung beidseits der Fleuth nördlich der K 38 in einer Länge von 1.200 m | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer. |
| 6.1.103 Treekerdyk
Anpflanzung eines Ufergehölzes südlich des Treekerdyks, beginnend 180 m westlich der Fleuth bis zum Landwehrbach, und einer Baumreihe vom Landwehrbach bis zur Winteramer Straße | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer. |
| 6.1.104 Landwehrbach
Anpflanzung eines Ufergehölzes beidseits des Landwehrbaches vom Treekerdyk | Die Maßnahme dient der Umstrukturierung vorhandener Gewässerbepflanzungen zu Ufergehölzstreifen in der Artenzusammensetzung der pot. nat. Vegetation zur Schaffung stabiler gliedernder und belebender Elemente mit biotopvernetzenden Strukturen. |
-

- | | |
|--|---|
| 6.1.105 Westerbroek
Anpflanzung einer Baumreihe aus Eichen westlich der Höfe auf einer Länge von 150 m | Die Maßnahme dient der Umstrukturierung vorhandener Gewässerbepflanzungen in Ufergehölzstreifen mit Arten der pot. nat. Vegetation. |
| 6.1.106 *
6.1.107 Vogtsdyk
Anpflanzung einer Baumreihe nördlich des Vogtsdyks vom Tegelbeckersdyk bis 800 m nördlich und westlich der L 2 in einer Gesamtlänge von 1.050 m | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen. |
| 6.1.108 Stindyk
Anpflanzung eines beidseitigen Ufergehölzes entlang dem Steindyk vom Vogtsdyk in einer Länge von 550 m | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer. |
| 6.1.109 Westerbroek
Anpflanzung eines Ufergehölzes und eines Gehölzstreifens in einer Länge von 330 m | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft und der Entwicklung biotopvernetzender Gehölzstrukturen am Gewässer. |
| 6.1.110 Graben, Westerbroek
Anpflanzung eines beidseitigen Ufergehölzes in einer Länge von 200 m nördlich des Vogtsdyks | Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Schaffung biotopvernetzender Strukturen. |

6.1.111 *

6.2 Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

- | | |
|---|---|
| 6.2.1 Anlage eines ca. 0,8 ha großen Feuchtwiesenbiotops mit drei Kleingewässern. Der Niederungsbereich der Fossa ist zu einer feuchten, extensiv zu nutzenden Wiese zu entwickeln. | Die Maßnahme dient der Entwicklung von Lebensräumen in Feuchtwiesen und Stillgewässern. |
| 6.2.2 Der Abzugsgraben, der das Wasser aus dem NSG Steprather Heidemoor ableitet, ist zu schließen. | Die Maßnahme hat zum Ziel, die ehemals abflußlose Mulde wieder zu vernässen. |
| 6.2.3 Anlage einer Feuchtgrünlandfläche, Flächengröße ca. 0,4 ha
Auf einem Wildacker zwischen dem Oberen Schmalkuhler Graben und dem Wald ist Grünland anzulegen. | |
| 6.2.4 Die Renaturierung des Oberen Schmalkuhler Grabens oberhalb der Straße Zur Löp mit dem Nebengraben mit der Zielsetzung der Wasserrückhaltung | Die Renaturierung der Gewässer dient der Wiederherstellung naturnaher Lebensräume. Die entsprechenden Richtlinien sind zu beachten. Die Festsetzung ist in das Gebot unter 3.1.1 aufgenommen. |

* Ordnungsnummer war nicht Gegenstand des Satzungsbeschlusses

- | | | |
|-------|---|--|
| 6.2.5 | Die südwestlichen Ufer des Teiches in der Altabgrabung am Holterbruch sind abzuflachen, damit die Funktion als Artenschutzgewässer gewährleistet ist. | Die Uferlinie ist wechselnd mit unterschiedlichen Böschungsneigungen 1:4 bis 1:10 anzulegen. |
| 6.2.6 | Die Renaturierung der Gewässer um Haus Vlassrath zur Rückhaltung des Wassers | Die Renaturierung dient der Sicherung und Wiederherstellung des Feuchtgrünlandes. Die entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten. Die Festsetzung ist in das Gebot 3.1.5 2. b) aufgenommen. |

7. Schutz bestimmter Biotope nach § 62 LG (nachrichtliche Wiedergabe)

Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgende Biotope führen können, sind verboten:

Der Landschaftsplan stellt gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 LG die Biotope nachrichtlich darstellt.

Objekt – Nr.:

- | | | |
|-------|---|-----------------|
| 7.1. | Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden | GB – 4403 – 229 |
| 7.2. | Auwälder | GB – 4403 – 231 |
| 7.3. | Nass- und Feuchtgrünland | GB – 4403 – 232 |
| 7.4. | Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden | GB – 4403 – 233 |
| 7.5. | Nass- und Feuchtgrünland | GB – 4503 – 201 |
| 7.6. | Nass- und Feuchtgrünland | GB – 4503 – 202 |
| 7.7. | Nass- und Feuchtgrünland | GB – 4503 – 203 |
| 7.8. | Bruch- und Sumpfwälder | GB – 4503 – 204 |
| 7.9. | Stillgewässer | GB – 4503 – 208 |
| 7.10. | Nass- und Feuchtgrünland | GB – 4503 – 209 |
| 7.11. | Nass- und Feuchtgrünland | GB – 4503 – 210 |
| 7.12. | Nass- und Feuchtgrünland | GB – 4503 – 215 |

Auszug aus den Flurkarten zu den Festsetzungen nach §§ 20 - 26 LG

3.1. Naturschutzgebiete

3.1.1	Gemarkung Flur 14 Flurstücke Flur 20 Flurstücke	Walbeck 27 tw., 29 tw., 30, 31, 32 tw., 33 tw., 34, 91 tw., 123 tw. 23, 24, 25 tw., 26, 27
3.1.2	Gemarkung Flur 12 Flurstücke	Straelen 51, 52 tw., 103
3.1.3	Gemarkung Flur 9 Flurstück	Walbeck 65 tw.
3.1.4	Gemarkung Flur 6 Flurstück	Walbeck 10 tw.
3.1.5	Gemarkung Flur 1 Flurstücke Flur 4 Flurstücke	Straelen 77 tw., 32 tw., 31, 35, 36 1 tw., 4 tw.

3.2 Naturdenkmale

3.2.1	Gemarkung Flur 18 Flurstück	Walbeck 34 tw.
3.2.2	Gemarkung Flur 8 Flurstück	Veert 384 tw.
3.2.3	Gemarkung Flur 6 Flurstück	Walbeck 5 tw.
3.2.4	Gemarkung Flur 6 Flurstück	Walbeck 5 tw.
3.2.5	Gemarkung Flur 5 Flurstück	Walbeck 17 tw.
3.2.6	Gemarkung Flur 19 Flurstück	Walbeck 10 tw.
3.2.7	Gemarkung Flur 11 Flurstück	Walbeck 4 tw.

3.2.8 Gemarkung Straelen
Flur 11
Flurstück 15 tw.

3.2.9 Gemarkung Straelen
Flur 11
Flurstück 78 tw.

3.2.10 Gemarkung Pont
Flur 3
Flurstück 131 tw.

3.2.11 Gemarkung Nieukerk
Flur 7
Flurstück 120 tw.

3.2.12 Gemarkung Straelen
Flur 17
Flurstück 198 tw.

3.2.13 Gemarkung Straelen
Flur 1
Flurstück 44 tw.

3.2.14 Gemarkung Straelen
Flur 2
Flurstück 48 tw.

3.2.15 Gemarkung Straelen
Flur 3
Flurstück 5 tw.

3.2.16 Gemarkung Straelen
Flur 3
Flurstück 22 tw.

3.2.17 Gemarkung Straelen
Flur 19
Flurstück 7 tw.

3.3 Landschaftsschutzgebiete

3.3.1	Twistedener Heide/Straelener Höhe Gemarkung Walbeck Flur 4 Flurstücke 1 - 8, 10 - 24, 26, 27, 29 - 32, 36 tw. - 39 tw., 56 - 59, 63 - 66, 68 - 71, 99, 101, 103 tw., 104, 106, 108, 109, 144, 304 - 306, 331, 333 - 336, 338, 375, 376, 389, 391 Flur 5, ganze Flur bis auf die Flurstücke 55 tw., 63 tw., 64, 95 tw. Flur 6, ganze Flur bis auf Flurstück 10 tw. Flur 7, ganze Flur Flur 8, ganze Flur bis auf Flurstücke 1 - 6, 8 tw., 31 tw.
--------------	---

Flur 9,
ganze Flur bis auf die Flurstücke 16, 20,
65 tw., 74

Flur 10
Flurstücke 21, 25 tw., 26, 27, 32,
33, 44, 46 - 49, 51, 52 tw., 53, 56, 59
tw., 108 - 112, 114, 115,

Flur 11
Flurstücke 8 - 10, 159, 254 - 257,
1417 tw.

Flur 14,
ganze Flur bis auf Flurstücke 27 tw.,
31, 32 tw., 33 tw., 34, 62 tw., 65 tw., 66
tw., 73, 74, 77, 78, 80, 82 - 86, 106, 108
tw., 109, 110, 115, 116, 119 - 122, 123
tw., 130 tw.

Flur 15
Flurstücke 25, 31 - 33, 39, 41, 43 -
51, 53 - 57, 59, 60, 75 - 82, 87, 88, 90,
97 - 100, 108, 110, 111, 113, 115 - 117,
132, 133

Flur 16
Flurstücke 63, 67 tw., 72, 73 tw.,
74 - 79

Flur 19
Flurstücke 80 - 84, 87 - 89, 93 -
95, 119, 120, 153 tw.

Flur 20
Flurstücke 1 - 8, 10 - 22, 25 tw.,
28 - 33, 34 tw., 35 - 42, 55, 142, 143,
146, 201

3.3.2 Westerbroek

Gemarkung Straelen
Flur 12, ganze Flur bis auf 1 - 20,
51, 52 tw., 85, 86, 90, 91, 97 tw., 103,
105 - 107

Flur 13
Flurstücke 30, 34 - 40, 42, 46 - 49,
50 - 57, 59 - 65, 141, 145 - 170, 174 -
180, 183 - 186, 191, 192, 198 - 201,
204, 205, 207, 210 - 212, 218, 219,
248 tw.

Flur 17
Flurstücke 31, 32, 35 - 37, 40 tw.,
41 tw., 189 tw., 215 tw.

Flur 18, ganze Flur

Flur 19, ganze Flur

Flur 20
Flurstücke 1 - 7, 9 - 11, 13 - 27, 29
- 32, 35, 36, 37 tw. - 39 tw., 55, 56,
79 tw., 81, 83, 84, 135 - 139, 140, 141 -
142, 145, 151, 152, 155, 156, 225, 226,
266, 267, 295, 296

Flur 34
Flurstücke 127 tw., 152

3.3.3 Niersniederung/Nieukerker Bruch

Gemarkung Geldern
Flur 5
Flurstücke 15, 18 - 20, 31 - 33, 50
- 52

Flur 26, ganze Flur

Flur 27,
ganze Flur bis auf Flurstücke 17, 36,
64, 99, 105 - 112, 126, 127, 130, 131 -
133, 135 - 139, 146 - 149, 155 - 158,
181, 184, 187 tw., 188, 189, 190 tw.,
191 - 195, 198, 274

Gemarkung Venum
Flur 12,
ganze Flur bis auf Flurstücke 17 - 19,
21, 23, 24, 27 - 30, 34, 44, 51, 94, 157,
162 - 169, 171 - 178, 181 tw.

Gemarkung Veert
Flur 6
Flurstücke 60 tw., 64 tw., 75, 76,
79, 81, 116, 117, 120, 161, 168, 169,
219 - 221, 233 - 235, 359 - 373, 388,
396 - 398, 401, 426, 432, 433, 439,
441, 550 tw., 556 tw., 610 tw., 611 - 614

Gemarkung Walbeck
Flur 1, ganze Flur bis auf Flurstücke
4 - 7, 48, 50 - 52, 77, 79, 80, 82 - 96,
98, 99, 103, 106, 107, 112 - 115

Flur 2
Flurstücke 140 - 145, 147 - 155,
157 - 168, 170, 173 tw., 175 - 177, 182
- 191, 197, 198, 224 tw., 236 - 239, 241,
243, 246, 247

Flur 19
Flurstücke 21 tw., 22, 25 - 44, 46 -
50, 55, 57 - 60, 61 tw., 62 tw., 102 -
104, 107, 111, 112, 116, 117, 118 tw.,
121, 133, 135 - 140, 150 tw., 156 tw.,
159 tw., 161 tw. - 165 tw.

Flur 20
Flurstücke 95 - 97, 128, 152, 154,
156, 158, 160, 162, 164, 166, 168, 169
- 174, 176, 178, 180, 182, 184, 186,
188, 190, 192

Flur 21,
ganze Flur bis auf Flurstücke 80 - 88,
103 tw., 104, 105 tw., 106 tw., 108 tw.,
127, 128 tw.

Gemarkung Pont
Flur 1
Flurstücke 2, 16 - 21, 24, 26 - 29,
31 - 34, 35 tw., 90 tw., 91, tw., 92 - 94,

95 tw., 96 - 99, 100 - 102, 106, 107,
110, 111, 130 - 134

Flur 2
Flurstücke 1, 2, 4, 5, 10, 11, 15,
16, 20, 21, 27, 29, 41 tw., 46, 65 tw., 66,
67, 70, 71, 73 - 80, 82, 85 - 90, 93, 99,
101, 107, 111, 114, 129 tw., 130 - 145,
166, 172, 173, 176 - 179, 190, 199 -
217, 226 - 228, 233, 235, 248 tw., 249,
274 - 286, 290 tw., 291, 296, 307, 308

Flur 3, ganze Flur bis auf die
Flurstücke 188 tw., 189 tw., 194 tw.

Flur 4
Flurstücke 2 - 4, 6 - 10, 11 tw., 13
- 18, 30, 63 - 65, 66 tw., 68, 89 tw., 94,
95, 97, 100, 108, 109, 113, 117, 123,
125 - 131, 133, 134, 149, 150, 197 tw.,
252, 253, 254 tw., 258 tw., 274 - 276,
277 tw., 326 - 328, 329 tw., 330, 333 -
337, 345 - 349, 354, 357, 367, 645 -
648, 697, 698, 705 tw., 717, 718, 736,
738 - 745

Flur 6
Flurstücke 1 - 15, 17, 19 - 28, 30 -
38, 40 - 43, 45, 47, 90 tw., 91, 118 -
122, 125, 130, 158, 159, 168, 169, 179,
237, 238, 248 tw., 280 tw.

Flur 7,
ganze Flur bis auf Flurstücke 71 - 73,
75, 76 tw., 80, 131, 160, 161, 164 - 167,
189, 190, 194, 203 tw.

Flur 8
Flurstücke 7, 17 - 50, 51 tw., 54
tw., 55 tw., 57 - 61, 168, 169, 171, 224 -
226, 227 tw., 267, 268, 269 tw., 278,
279, 284 tw., 285 - 307, 311 tw., 312
tw., 325 tw., 330, 331, 352, 355, 356 tw.

Flur 9,
ganze Flur bis auf Flurstücke 53 tw., 58
tw., 60, 61 tw., 66 tw., 67 tw., 68 - 73,
77, 78, 133, 134, 135 tw., 136, 137, 138
tw., 139, 140, 141 tw., 142 tw.

Gemarkung Straelen

Flur 1,
ganze Flur bis auf Flurstücke 31, 32 tw.,
35, 36, 52 - 70, 72 - 75, 77 tw.

Flur 2, ganze Flur bis auf Flurstück
82 tw.

Flur 3, ganze Flur

Flur 4
Flurstücke 1 tw., 2, 4 tw., 5 - 22

Flur 6
Flurstücke 15 - 18, 123 - 130, 141
tw., 168

Flur 7,
ganze Flur bis auf Flurstücke 24, 25, 29

tw., 31 tw., 32, 39, 125 - 133, 143, 178,
179 tw., 212 tw.

Flur 15
Flurstücke 134 tw., 141 - 143

Gemarkung Nieuwerkerk

Flur 1, ganze Flur

Flur 2
Flurstücke 97, 98 tw., 99, 100,
104, 105 tw., 106 - 109, 111, 116, 125 -
128, 131, 132

Flur 3,
ganze Flur bis auf Flurstücke 35 - 37,
38 tw., 48, 50 - 52, 56 - 59, 62 - 65, 67,
69 - 71, 84, 100 - 102

Flur 7, ganze Flur

Flur 8, ganze Flur

Flur 9
Flurstücke 2 - 5, 9 - 20, 22, 24, 25,
28, 29, 75, 80 - 82, 92, 93, 97 tw., 110,
118, 133, 135 tw., 137, 138 tw., 153,
194, 202 - 206

Flur 25,
ganze Flur bis auf Flurstücke 82, 83, 86
- 90, 95 - 101, 119, 120, 129, 130, 156 -
158

Flur 26
Flurstücke 45 - 49, 56, 57, 59 - 65,
72 - 75, 80, 84, 85, 87 - 90, 99, 100,
113 - 116, 119, 120 - 129,

Flur 27,
ganze Flur bis auf Flurstücke 1 - 5, 45,
49 - 52, 113, 115 - 119, 126, 127

3.3.4 Blumenheide

Gemarkung Walbeck

Flur 17
Flurstücke 88 tw., 110 - 112, 166,
234, 235

Flur 18,
ganze Flur bis auf Flurstücke 32, 37, 38

Flur 19
Flurstücke 1 - 5, 8 - 11, 13 - 20,
122, 128 - 131

Gemarkung Veert

Flur 6
Flurstücke 10 tw., 20 - 22, 25, 35 -
37, 99, 102, 103, 108, 109, 113, 163,
165, 167, 172, 183, 188, 191, 204, 211
- 214, 216, 236 - 241, 243, 245, 246,
259, 279, 280, 282, 284, 286, 333 -
341, 344, 347 - 358, 380, 381, 383,
384, 402 - 405, 407, 408, 443, 444,
570, 572, 576 - 582, 584 - 589, 595 tw.,
600, 608 tw., 615, 616, 617

Flur 7, ganze Flur

Flur 8,
ganze Flur bis auf Flurstücke 1 - 6, 8, 9,
25 - 27, 38, 46, 50, 52, 100, 101, 132,
138, 141, 143 tw., 152 - 154, 160, 164,
166 - 169, 187, 180, 183, 188, 199,
200, 202, 204, 205, 224 - 227, 241 -
243, 247 - 252, 262 - 265, 270, 276 tw.,
278 tw., 280 - 283, 284 tw., 287 - 291,
307 - 309, 357 - 369

Flur 9,
ganze Flur bis auf Flurstücke 38, 42,
43, 104, 133, 135, 137 - 150, 158 - 160,
167, 169, 171, 175, 177, 180 tw., 192,
193, 196, 203 - 208

3.3.5 Fossa Eugeniana

Gemarkung Walbeck

Flur 2
Flurstücke 1, 4, 8, 15 tw., 232

Flur 3
Flurstücke 36 tw., 37, 38, 39 tw.

Gemarkung Straelen

Flur 9
Flurstücke 1 tw., 2 tw., 3 - 6, 9, 13
tw., 17, 19 - 21, 52 tw., 122 - 127, 192, -
194

Flur 10
Flurstücke 16, 30 - 35, 39, 103,
112, 113, 129 tw., 133, 134 tw., 135 -
142, 144 tw., 148 - 152, 154, 155, 159
tw.

3.4 geschützte Landschaftsbestandteile

3.4.4 Gemarkung Walbeck
Flur 16
Flurstück 13 tw.

3.4.5 Gemarkung Walbeck
Flur 16
Flurstück 116 tw.

3.4.6 Gemarkung Walbeck
Flur 16
Flurstück 26 tw.

3.4.7 Gemarkung Walbeck
Flur 17
Flurstück 39 tw.

3.4.8 Gemarkung Walbeck
Flur 14
Flurstück 115 tw.

3.4.9 Gemarkung Walbeck
Flur 10
Flurstück 65 tw.

3.4.10 Gemarkung Walbeck
Flur 19
Flurstück 71 tw.

3.4.11 Gemarkung Walbeck
Flur 20
Flurstück 70 tw.

3.4.12 Gemarkung Walbeck
Flur 20
Flurstück 70 tw.

3.4.13 Gemarkung Walbeck
Flur 20
Flurstück 106 tw.

3.4.14 Gemarkung Veert
Flur 4
Flurstücke 145 tw., 270 tw., 271
tw., 830 tw.

3.4.15 Gemarkung Pont
Flur 8
Flurstücke 99 tw., 114 tw., 140 tw.,
151 tw., 179 tw., 195 tw., 217 tw.,
218 tw., 274 tw., 275 tw., 327 tw., 344
tw., 357 tw.

3.4.16 Gemarkung Veert
Flur 4
Flurstück 834 tw.

3.4.17 Gemarkung Walbeck
Flur 11
Flurstück 16 tw.

3.4.18 Gemarkung Walbeck
Flur 13
Flurstück 45 tw.

3.4.19 Gemarkung Walbeck
Flur 13
Flurstück 45 tw.

3.4.20 Gemarkung Walbeck
Flur 2
Flurstück 195 tw.

3.4.21 Gemarkung Walbeck
Flur 2
Flurstück 195 tw.

3.4.22 Gemarkung Walbeck
Flur 2
Flurstück 124 tw.

3.4.23 Gemarkung Walbeck
Flur 21
Flurstück 84 tw.

3.4.24 Gemarkung Straelen
Flur 11
Flurstück 12 tw.

3.4.25 Gemarkung Straelen
Flur 11
Flurstück 15 tw.

3.4.26 Gemarkung Straelen
Flur 11
Flurstück 32 tw.

3.4.27	Gemarkung Flur 11 Flurstück	Straelen 39 tw.	3.4.45	Gemarkung Flur 15 Flurstück	Straelen 43 tw.
3.4.28	Gemarkung Flur 9 Flurstück	Straelen 71 tw.	3.4.46	Gemarkung Flur 1 Flurstücke 91, 93	Straelen 1, 55, 63, 73, 75, 90, 91, 93
3.4.29	Gemarkung Flur 11 Flurstück	Straelen 83 tw.		Flur 25 Flurstücke	1 - 3
3.4.30	Gemarkung Flur 9 Flurstück	Straelen 82 tw.		Gemarkung Flur 2 Flurstücke	Pont 4, 5, 46, 107 tw., 177 tw., 290 tw., 291
3.4.31	Gemarkung Flur 8 Flurstück	Straelen 42 tw.		Gemarkung Flur 3 Flurstücke	Pont 67, 102, 105, 106, 114 tw., 196 - 198, 200
3.4.32	Gemarkung Flur 9 Flurstück	Straelen 46 tw.		Gemarkung Flur 6 Flurstück	Pont 248 tw.
3.4.33	Gemarkung Flur 9 Flurstück	Straelen 38 tw.		Gemarkung Flur 27 Flurstücke	Geldern 38, 43 tw., 44, 45, 196
3.4.34	Gemarkung Flur 11 Flurstück	Straelen 198 tw.	3.4.47	Gemarkung Flur 12 Flurstücke	Vernum 17 tw., 19 tw.
3.4.35	Gemarkung Flur 11 Flurstück	Straelen 69 tw.	3.4.48	Gemarkung Flur 27 Flurstück	Geldern 42
3.4.36	Gemarkung Flur 13 Flurstück	Straelen 245 tw.		Gemarkung Flur 2 Flurstück	Pont 11
3.4.37	Gemarkung Flur 16 Flurstück	Straelen 180 tw.		Gemarkung Flur 3 Flurstücke	Pont 82, 84 tw., 121 tw., 202 tw.
3.4.38	Gemarkung Flur 15 Flurstück	Straelen 162 tw.		Gemarkung Flur 2 Flurstücke	Straelen 2, 82 tw.
3.4.39	Gemarkung Flur 15 Flurstück	Straelen 132 tw.	3.4.49	Gemarkung Flur 1 Flurstücke	Pont 25, 38 - 40
3.4.40	Gemarkung Flur 15 Flurstück	Straelen 36 tw.			
3.4.41	Gemarkung Flur 15 Flurstück	Straelen 113 tw.			
3.4.42	Gemarkung Flur 6 Flurstück	Straelen 132 tw.			
3.4.43	Gemarkung Flur 6 Flurstück	Straelen 138 tw.			
3.4.44	Gemarkung Flur 6 Flurstücke tw.	Straelen 29 - 32 tw., 134 - 136 tw.			
			4.0	Zweckbestimmung für Brach- flächen	
			4.1	Natürliche Entwicklung	
			4.1.1	Gemarkung Flur 1 Flurstücke	Straelen 1, 55, 62, 63, 73, 75, 90, 91, 93

	Flur 25		Flurstücke	1 - 3		Flurstücke	27 tw., 31 tw., 34 tw., 123 tw.
	Gemarkung	Pont			5.1.7	Gemarkung	Walbeck
	Flur 2					Flur 14	
	Flurstücke	4, 5, 46, 107 tw., 177 tw., 290 tw., 291				Flurstücke	29 tw., 30, 32 tw., 33 tw., 66 tw., 123 tw.
	Flur 3					Gemarkung	Walbeck
	Flurstücke	67, 102, 105, 106, 114 tw., 197 - 200,			5.1.8	Flur 20	
	Flur 6					Flurstücke	23, 24, 25 tw., 26, 27
	Flurstück	248 tw.				Gemarkung	Straelen
	Gemarkung	Geldern				Flur 9	
	Flur 27					Flurstücke	17, 19, 52 tw., 192 tw., 193 tw., 194 tw.
	Flurstücke	38, 43 tw., 44, 45, 196				Gemarkung	Straelen
4.1.2	Gemarkung	Vernum				Flur 10	
	Flur 12					Flurstücke	16, 30 - 35, 39, 129 tw., 133, 134 tw., 135 - 142, 144 tw., 148 - 152, 153 tw., 154, 155, 159 tw.
	Flurstück	19 tw.				Gemarkung	Walbeck
4.2	Pflege					Flur 1	
4.2.1	Gemarkung	Straelen				Flurstücke	9 tw., 12, 13 tw., 16 tw., 18 tw., 19, 21, 22, 26 tw., 27 tw., 28, 29 tw., 33 tw., 108 tw., 118 tw.
	Flur 1					Gemarkung	Walbeck
	Flurstück	77 tw.				Flur 2	
4.2.2	Gemarkung	Straelen				Flurstücke	167 tw., 168 tw., 171 tw., 173 tw., 175 - 177, 184 - 191, 224 tw., 230, 236 - 239
	Flur 12					Gemarkung	Walbeck
	Flurstücke	51 tw., 103 tw.				Flur 21	
						Flurstücke	27 tw., 36 tw., 38 tw., 39 - 47, 55 tw., 56 tw., 59 tw., 60, 62, 71 - 73, 74 tw., 77 tw., 78 tw., 79 tw., 119 tw.
5.0	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung						
5.1.1	Gemarkung	Walbeck			5.1.9	Gemarkung	Walbeck
	Flur 6					Flur 12	
	Flurstück	3 tw.				Flurstücke	6, 16 tw., 92, 101, 102, 107, 115, 182
5.1.2	Gemarkung	Walbeck				Gemarkung	Geldern
	Flur 5					Flur 27	
	Flurstück	99 tw.				Flurstück	65
	Gemarkung	Walbeck			5.1.10	Gemarkung	Pont
	Flur 6					Flur 3	
5.1.3	Gemarkung	Walbeck				Flurstücke	138 tw., 142 tw.
	Flur 6				5.1.11	Gemarkung	Straelen
	Flurstücke	10 tw., 14 tw.				Flur 2	
5.1.4	Gemarkung	Walbeck				Flurstücke	48 tw., 50 tw.
	Flur 5				5.1.12	Gemarkung	Straelen
	Flurstücke	55 tw., 95 tw.				Flur 12	
	Gemarkung	Walbeck				Flurstück	51 tw.
	Flur 11				5.1.13	Gemarkung	Straelen
	Flurstücke	1417 tw.				Flur 12	
5.1.5	Gemarkung	Walbeck				Flurstücke	24 - 27, 28 tw., 29 - 39, 41, 42, 44 - 46, 47 tw., 48, 49 tw., 50, 57 tw., 59 tw., 60 tw., 61 tw., 62 - 64, 84, 96, 97
	Flur 5						
	Flurstück	95 tw.					
5.1.6	Gemarkung	Walbeck					
	Flur 14						

- | | | | |
|--|--|--|---|
| 5.1.14 | Gemarkung
Flur 1
Flurstücke
66 tw., 70 tw. | Straelen
59 tw., 61 tw., 65 tw., | Flurstücke
62 tw., 65 tw., 66 tw.,
74 tw. |
| 5.1.15 | Gemarkung
Flur 4
Flurstücke | Straelen
3, 4 tw. | |
| 5.1.16 | Gemarkung
Flur 8
Flurstücke | Nieukerk
24 tw., 26 tw., 27 tw.,
28, 29, 30 tw., 31 tw., 37, 38 | |
| 5.1.17 | Gemarkung
Flur 26
Flurstücke | Nieukerk
87 - 90, 120 | |
| | Gemarkung
Flur 27
Flurstück | Nieukerk
9 | |
| 5.1.18 | Gemarkung
Flur 18
Flurstücke | Straelen
30 - 33, 35, 36, 37 tw.,
38, 39 | |
| 5.1.19 | Gemarkung
Flur 20
Flurstücke | Straelen
4 tw., 5 tw., 9 tw., 10,
11, 13 tw., 84, 86 - 88, 142, 143,
295 tw. | |
| 6.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen | | | |
| 6.1.1 | Gemarkung
Flur 7
Flurstücke | Walbeck
9 tw., 14 tw., 15 tw., 24
tw., 36 tw., 38 tw., 40 tw. | |
| 6.1.2 | entfällt. | | |
| 6.1.3 | Gemarkung
Flur 16
Flurstücke | Walbeck
24 tw., 27 tw., 29 tw.,
97 tw. | |
| 6.1.4 | entfällt | | |
| 6.1.5 | Gemarkung
Flur 15
Flurstücke
71 tw., 83 tw. | Walbeck
56 tw., 58 tw., 59 tw., | |
| | Flur 17
Flurstücke | 107 tw., 110 tw., 166
tw. | |
| 6.1.6 | Gemarkung
Flur 15
Flurstücke | Walbeck
8 tw. - 13 tw., 17 tw.,
18 tw., 105 tw., 106 tw. | |
| 6.1.7 | Gemarkung
Flur 14 | Walbeck | |
| 6.1.8 | Gemarkung
Flur 7
Flurstücke | Veert
35 tw., 54 tw., 57 tw.,
107 tw., 108 tw., 111 tw., 112 tw.,
114 tw., 146 tw. | |
| 6.1.9 | Gemarkung
Flur 8
Flurstücke | Veert
179 tw., 188 tw., 220
tw., 221 tw., 314 tw., 373 tw. - 375 tw.,
377 tw., 379 tw., 382 tw., 380 tw., 384
tw., 385 tw. | |
| 6.1.10 | Gemarkung
Flur 8
Flurstücke | Veert
375 tw., 377 tw. | |
| 6.1.11 | Gemarkung
Flur 8
Flurstück | Veert
384 tw. | |
| 6.1.12 | Gemarkung
Flur 8
Flurstücke | Veert
53 tw., 54 tw., 359 tw. | |
| 6.1.13 | Gemarkung
Flur 8
Flurstücke | Veert
59 tw., 60 tw., 134 tw.,
212 tw., 266 tw., 267 tw., 284 tw.,
316 tw., 320 tw., 321 tw., 371 tw. | |
| 6.1.14 | Gemarkung
Flur 9
Flurstücke | Veert
66 tw., 67 tw., 70 tw.,
71 tw. 219 tw. | |
| 6.1.15 | entfällt. | | |
| 6.1.16 | Gemarkung
Flur 10
Flurstücke | Walbeck
28 tw., 55 tw., 58 tw.,
60 tw., 61 tw., 62 tw., 65 tw., 107 tw.,
122 tw., 124 tw. | |
| 6.1.17 | Gemarkung
Flur 10
Flurstücke | Walbeck
59 tw., 67 tw., 68 tw.,
74 tw., 89 tw., 103 tw. - 106 tw., 107 tw.
- 109 tw., 111 tw. - 113 tw., 124 tw. | |
| 6.1.18 | Gemarkung
Flur 13
Flurstücke | Walbeck
59 tw., 60 tw., 77 tw.,
83 tw., 85 tw., 203 tw. | |
| 6.1.19 | Gemarkung
Flur 13
Flurstücke | Walbeck
41 tw., 64 tw. | |
| 6.1.20 | Gemarkung
Flur 13
Flurstücke | Walbeck
5 tw., 7 tw., 8 tw., 10
tw., 23 tw., 33 tw., 36 tw., 37 tw., 41 tw.,
45 tw., 192 tw., 198 tw., 199 tw., 200 tw. | |
| 6.1.21 | Gemarkung
Flur 13
Flurstücke | Walbeck
26 tw., 27 tw., 194 tw. | |

	Flur 20				
	Flurstücke	33 tw., 34 tw., 201 tw.			
6.1.22	Gemarkung	Walbeck			
	Flur 19				
	Flurstücke	65 tw., 66 tw., 86 tw.			
6.1.23	Gemarkung	Walbeck			
	Flur 19				
	Flurstücke	28 tw., 46 tw., 55 tw., 58 tw. - 61 tw., 112 tw., 118 tw., 150 tw., 156 tw., 159 tw., 161 tw. - 165 tw.			
6.1.24	Gemarkung	Walbeck			
	Flur 18				
	Flurstücke	51 tw., 52 tw.			
	Gemarkung	Walbeck			
	Flur 19				
	Flurstücke	16 tw. - 20 tw.			
	Gemarkung	Veert			
	Flur 6				
	Flurstücke	350 tw. - 357 tw.			
6.1.25	Gemarkung	Veert			
	Flur 6				
	Flurstücke	360 tw., 362 tw. - 365 tw., 367 tw. - 370 tw., 372 tw., 373 tw.			
	Gemarkung	Walbeck			
	Flur 19				
	Flurstücke	25 tw. - 27 tw., 29 tw., 30 tw., 32 tw. - 35 tw., 37 tw., 38 tw., 40 tw., 117 tw.			
	Gemarkung	Pont			
	Flur 8				
	Flurstücke	224 tw., 278 tw., 286 tw.			
6.1.26	Gemarkung	Veert			
	Flur 6				
	Flurstücke	35 tw. - 37 tw., 108 tw., 109 tw., 113 tw., 236 tw., 348 tw. - 351 tw., 380 tw., 576 tw. - 579 tw.			
6.1.27	Gemarkung	Veert			
	Flur 6				
	Flurstücke	76 tw., 234 tw., 611 tw.			
6.1.28	Gemarkung	Veert			
	Flur 6				
	Flurstücke	338 tw., 577 tw., 578 tw.			
6.1.29	Gemarkung	Pont			
	Flur 9				
	Flurstücke	109 tw., 110 tw., 112 tw., 113 tw., 121 tw., 148 tw., 153 tw.			
6.1.30	Gemarkung	Pont			
	Flur 9				
	Flurstücke	109 tw., 113 tw. - 115 tw., 117 tw. - 119 tw.			
	Gemarkung	Walbeck			
	Flur 21				
	Flurstücke	99 tw. - 103 tw., 105 tw., 106 tw., 128 tw.			
6.1.31	Gemarkung	Walbeck			
	Flur 21				
	Flurstücke	100 tw., 102 tw., 113 tw., 114 tw.			
6.1.32	Gemarkung	Pont			
	Flur 4				
	Flurstücke	128 tw. - 130 tw.			
	Flur 8				
	Flurstücke	17 tw., 267 tw.			
	Flur 9				
	Flurstücke	31 - 34 tw., 42 tw., 43 tw., 152 tw., 153 tw.			
6.1.33	Gemarkung	Veert			
	Flur 6				
	Flurstücke	64 tw., 116 tw., 117 tw., 547 tw. - 549 tw., 562 tw., 611 tw.			
	Gemarkung	Pont			
	Flur 8				
	Flurstücke	330 tw., 331 tw., 352 tw.			
6.1.34	Gemarkung	Veert			
	Flur 4				
	Flurstücke	147 tw. - 153 tw., 186 tw., 832 tw., 896 tw., 970 tw., 1050 tw., 1051 tw.			
	Flur 6				
	Flurstücke	60 tw., 62 tw., 557 tw., 558 tw.			
6.1.35	Gemarkung	Pont			
	Flur 8				
	Flurstücke	44 tw. - 47 tw., 49 tw.			
6.1.36	Gemarkung	Pont			
	Flur 8				
	Flurstücke	335 tw., 341 tw.			
6.1.37	Gemarkung	Geldern			
	Flur 5				
	Flurstücke	18 tw. - 20 tw., 31 tw., 51 tw. - 54 tw.			
	Gemarkung	Geldern			
	Flur 27				
	Flurstücke	29 tw., 30 tw., 59 tw., 144 tw., 145 tw., 199 tw.			
6.1.38	entfällt.				
6.1.39	entfällt.				
6.1.40	Gemarkung	Walbeck			
	Flur 11				
	Flurstücke	18 tw., 19 tw., 22 tw., 23 tw., 28 tw., 29 tw., 31 tw.			
6.1.41	Gemarkung	Walbeck			
	Flur 1				
	Flurstücke	33 tw., 35 tw.			
	Flur 21				
	Flurstücke	79 tw. - 81 tw.			
	Gemarkung	Pont			
	Flur 4				

	Flurstücke	2 tw., 184 tw., 194 tw., 196 tw., 242 tw. - 249 tw., 252 tw., 253 tw.		Flurstücke	50 tw., 69 tw. - 71 tw., 74 tw., 85 tw., 105 tw., 106 tw.
	Flur	6		Flur	3
	Flurstück	178 tw.		Flurstücke	4 tw., 6 tw., 17 tw., 18 tw., 22 tw., 23 tw., 25 tw., 27 tw., 28 tw., 79 tw., 93 tw., 95 tw.
6.1.42	Gemarkung	Pont		Flur	25
	Flur	4		Flurstücke	56 tw., 57 tw., 61 tw., 136 tw.
	Flurstücke	62 tw., 63 tw., 254 tw.		6.1.49	Gemarkung
	Gemarkung	Walbeck			Geldern
	Flur	21			Flur
	Flurstück	108 tw.			27
6.1.43	Gemarkung	Walbeck			Flurstücke
	Flur	21			119 tw., 256 tw., 260 tw., 261 tw., 268 tw.
	Flurstücke	76 tw., 82 tw., 84 tw. - 88 tw.			Gemarkung
6.1.44	Gemarkung	Pont			Vernum
	Flur	1			Flur
	Flurstücke	30 tw. - 32 tw.			12
	Gemarkung	Geldern			Flurstücke
	Flur	27			105 tw., 106 tw., 114 tw.
	Flurstücke	33 tw., 67 tw., 199 tw.		6.1.50	Gemarkung
	Gemarkung	Pont			Vernum
	Flur	2			Flur
	Flurstücke	2 tw., 79 tw., 85 tw., 177 tw., 233 tw.			12
6.1.45	Gemarkung	Pont			Flurstücke
	Flur	2			55 tw., 128 tw., 130 tw., 131 tw., 133 tw., 134 tw., 137 tw., 185 tw.
	Flurstücke	1 tw., 2 tw., 5 tw., 10 tw., 99 tw., 107 tw., 111 tw., 165 tw., 166 tw., 177 tw.		6.1.51	Gemarkung
	Gemarkung	Geldern			Geldern
	Flur	27			Flur
	Flurstücke	41 tw., 43 tw., 45 tw., 86 tw., 89 tw., 101 tw., 233 tw., 278 tw., 279 tw.			26
6.1.46	Gemarkung	Geldern			Flurstücke
	Flur	27			22 tw., 23 tw., 51 tw.
	Flurstück	279 tw.		6.1.52	Gemarkung
6.1.47	Gemarkung	Geldern			Straelen
	Flur	27			Flur
	Flurstücke	104 tw., 124 tw., 256 tw., 275 tw.			10
6.1.48	Gemarkung	Geldern			Flurstücke
	Flur	27			41 tw., 58 tw., 60 tw. - 63 tw., 65 tw. - 74 tw., 78 tw., 79 tw., 82 tw., 114 tw.
	Flurstücke	104 tw., 124 tw., 256 tw., 277 tw.		6.1.53	Gemarkung
	Gemarkung	Vernum			Straelen
	Flur	12			Flur
	Flurstücke	82 tw., 89 tw., 105 tw., 184 tw.			11
	Gemarkung	Geldern			Flurstücke
	Flur	26			10 tw., 20 tw., 51 tw., 52 tw., 54 tw., 60 tw., 180 tw.
	Flurstücke	13 tw., 14 tw., 22 tw., 26 tw. - 29 tw., 30 tw., 31 tw., 33 tw.			Flur
	Gemarkung	Nieukerk			12
	Flur	1			Flurstücke
					11 tw., 13 - 15 tw.
				6.1.54	Gemarkung
					Straelen
					Flur
					9
					Flurstücke
					27 tw., 28 tw., 50 tw. - 53 tw., 57 tw., 85 tw., 91 tw., 115 tw. 157 tw.
					Flur
					10
					Flurstücke
					87 tw. - 89 tw.
				6.1.55	Gemarkung
					Straelen
					Flur
					9
					Flurstück
					3 tw.
					Gemarkung
					Walbeck
					Flur
					2
					Flurstücke
					15 tw., 17 tw.
				6.1.56	Gemarkung
					Straelen
					Flur
					9
					Flurstück
					13 tw.
					Gemarkung
					Walbeck
					Flur
					1
					Flurstücke
					79 tw., 85 tw.

6.1.57	Gemarkung Flur 9 Flurstücke	Straelen 33 tw., 34 tw., 147 tw., 164 tw., 165 tw., 169 tw., 172 tw.	Gemarkung Flur 2 Flurstücke	Straelen 1 tw., 82 tw.		
6.1.58	Gemarkung Flur 8 Flurstücke	Straelen 5 tw., 6 tw., 15 tw., 18 tw., 19 tw., 28 tw., 129 tw., 136 tw. - 140 tw., 168 tw.	6.1.68	Gemarkung Flur 2 Flurstücke	Straelen 6 tw., 40 tw.	
	Flur 9 Flurstücke	108 tw., 130 tw., 142 tw., 144 tw., 155 tw., 156 tw., 174 tw.		Gemarkung Flur 3 Flurstücke	Pont 84 tw., 85 tw., 87 tw., 94 tw., 124 tw., 136 tw., 143 tw., 204 tw.	
6.1.59	Gemarkung Flur 8 Flurstücke	Straelen 136 tw., 137 tw., 143 tw., 234 tw., 235 tw.	6.1.69	Gemarkung Flur 2 Flurstücke	Straelen 9 tw., 10 tw., 29 tw., 33 tw., 37 tw.	
	Flur 9 Flurstücke	173 tw. - 186 tw.		6.1.70	Gemarkung Flur 3 Flurstücke	Pont 73 tw., 74 tw., 128 tw., 129 tw.
6.1.60	Gemarkung Flur 1 Flurstücke	Walbeck 37 tw. - 42 tw., 64 tw., 68 tw. - 70 tw.		Gemarkung Flur 2 Flurstücke	Straelen 14 tw. - 17 tw., 31 tw. - 40 tw., 45 tw. - 49 tw.	
	Gemarkung Flur 6 Flurstücke	Pont 1 tw. - 4 tw., 7 tw., 8 tw.		Gemarkung Flur 7 Flurstücke	Nieukerk 16 tw., 19 tw., 32 tw., 42 tw., 44 tw., 57 tw., 66 tw., 93 tw., 118 tw., 142 tw.	
6.1.61	Gemarkung Flur 6 Flurstücke	Pont 1 tw., 66 tw. - 68 tw., 118 tw., 270 tw. - 273 tw., 276 tw., 278 tw. - 280 tw.		Flur 8 Flurstücke	35 tw., 36 tw., 39 tw., 47 tw.	
	Gemarkung Flur 7 Flurstücke	Straelen 3 tw. - 6 tw., 148 tw., 149 tw.		Gemarkung Flur 9 Flurstücke	Nieukerk 14 tw. - 17 tw., 110 tw., 118 tw., 135 tw., 137 tw., 202 tw., 204 tw., 206 tw.	
6.1.62	Gemarkung Flur 7 Flurstücke	Pont 72 tw., 75 tw., 131 tw., 160 tw., 166 tw., 189 tw.	6.1.71	Gemarkung Flur 7 Flurstücke	Nieukerk 110 tw., 112 tw.	
6.1.63	Gemarkung Flur 7 Flurstücke	Straelen 80 tw., 158 tw. - 160 tw.	6.1.72	Gemarkung Flur 7 Flurstücke	Nieukerk 42 tw., 47 tw.	
6.1.64	Gemarkung Flur 3 Flurstücke	Pont 186 tw., 187 tw., 189 tw., 194 tw.	6.1.73	Gemarkung Flur 7 Flurstücke	Nieukerk 118 tw., 120 tw.	
6.1.65	Gemarkung Flur 3 Flurstücke	Pont 32 tw., 33 tw., 79 tw., 81 tw., 96 tw., 148 tw., 171 tw.	6.1.74	Gemarkung Flur 26 Flurstücke	Geldern 51 tw., 54 tw., 64 tw., 65 tw., 71 tw.	
6.1.66	Gemarkung Flur 3 Flurstücke	Pont 84 tw., 121 tw.		Flur 27 Flurstücke	201 tw., 203 tw. - 205 tw., 214 tw. - 218 tw., 224 tw., 273 tw.	
6.1.67	Gemarkung Flur 3 Flurstück	Pont 88 tw.		Gemarkung Flur 1 Flurstücke	Nieukerk 106 tw. - 111 tw.	
				Flur 3 Flurstücke	95 tw. - 99 tw.	

- Flur 7
Flurstücke 1 tw., 70 tw., 73 tw., 74 tw., 75 tw. - 78 tw., 80 tw. - 84 tw., 87 tw., 91 tw., 93 tw., 98 tw., 103 tw., 105 tw. - 109 tw., 111 tw. - 113 tw., 115 tw. - 117 tw., 120 tw., 122 tw. - 134 tw.
- Flur 8
Flurstücke 15 tw., 16 tw., 53 tw., 57 tw., 62 tw., 65 tw., 67 tw., 71 tw., 72 tw.
- Flur 25
Flurstücke 3 tw., 6 tw., 7 tw., 13 tw. - 17 tw., 19 tw., 122 tw., 123 tw., 126 tw. - 128 tw.
- 6.1.75 Gemarkung Nieukerk
Flur 3
Flurstück 98 tw.
- Flur 25
Flurstücke 3 tw., 5 tw., 7 tw.
- 6.1.76 Gemarkung Nieukerk
Flur 3
Flurstücke 16 tw. - 19 tw., 61 tw., 62 tw., 64 tw., 67 tw., 69 tw., 71 tw., 76 tw.
- Flur 25
Flurstücke 1 tw., 2 tw., 55 tw., 56 tw.
- 6.1.77 Gemarkung Nieukerk
Flur 1
Flurstücke 47 tw. - 49 tw., 51 tw., 52 tw.
- Flur 2
Flurstücke 92 tw., 98 tw., 105 tw., 145 tw.
- 6.1.78 Gemarkung Nieukerk
Flur 2
Flurstücke 49 tw., 50 tw., 56 tw., 63 tw., 69 tw., 139 tw., 143 tw.
- Flur 4
Flurstücke 21 tw., 23 tw., 25 tw., 26 tw., 43 tw., 87 tw., 97 tw.
- 6.1.79 Gemarkung Nieukerk
Flur 4
Flurstücke 21 tw., 41 tw., 45 tw., 46 tw.
- 6.1.80 Gemarkung Straelen
Flur 12
Flurstücke 73 tw. - 75 tw., 81 tw., 98 tw.
- Flur 13
Flurstücke 13 tw., 14 tw., 24 tw.
- 6.1.81 Gemarkung Straelen
Flur 18
Flurstücke 1 tw., 10 tw., 15 tw., 17 tw., 52 tw., 53 tw., 167 tw., 169 tw.
- 6.1.82 Gemarkung Straelen
Flur 18
Flurstücke 53 tw., 54 tw., 56 tw., 65 tw.
- 6.1.83 Gemarkung Straelen
Flur 12
Flurstücke 97 tw.
- Flur 13
Flurstücke 67 tw., 93 tw.
- 6.1.84 Gemarkung Straelen
Flur 11
Flurstücke 55 tw. - 57 tw., 66 tw. - 69 tw., 73 tw., 74 tw., 178 tw., 179 tw.
- 6.1.85 Gemarkung Straelen
Flur 8
Flurstücke 60 tw. - 62 tw., 153 tw., 204 tw., 207 tw., 241 tw.
- 6.1.86 Gemarkung Straelen
Flur 13
Flurstücke 29 tw. - 31 tw., 37 tw. - 42 tw.
- 6.1.87 Gemarkung Straelen
Flur 13
Flurstücke 74 tw., 75 tw., 77 tw., 125 tw., 126 tw.
- 6.1.88 Gemarkung Straelen
Flur 14
Flurstücke 73 tw. - 76 tw., 81 tw. - 83 tw., 177 tw.
- Flur 16
Flurstücke 83 tw., 104 tw., 105 tw., 214 tw. - 216 tw.
- Flur 17
Flurstück 195 tw.
- 6.1.89 entfällt
- 6.1.90 Gemarkung Straelen
Flur 16
Flurstücke 2 tw., 3 tw., 19 tw., 20 tw., 75 tw., 78 tw., 160 tw., 161 tw., 166 tw., 167 tw., 195 tw., 214 tw., 272 tw., 284 tw.
- Flur 17
Flurstücke 89 tw., 92 tw., 195 tw.
- 6.1.91 Gemarkung Straelen
Flur 14
Flurstücke 106 tw.
- Flur 16
Flurstücke 181 tw., 192 tw.
- 6.1.92 Gemarkung Straelen
Flur 6
Flurstücke 131 tw. - 137 tw., 139 tw., 140 tw., 170 tw.
- 6.1.93 Gemarkung Straelen
Flur 1
Flurstücke 16 tw., 17 tw., 27 tw., 71 tw., 78 tw., 80 tw. - 92 tw.

- Flur 3
Flurstücke 144 tw. - 147 tw.
- Flur 6
Flurstücke 34 tw., 35 tw., 38 tw. -
40 tw., 55 tw. - 57 tw., 67 tw. - 69 tw.,
82 tw., 83 tw., 134 tw., 135 tw., 145 tw. -
156 tw., 158 tw. - 167 tw.
- Flur 15
Flurstücke 151 tw. - 156 tw., 158
tw., 163 tw., 164 tw., 168 tw. - 174 tw.,
176 tw., 179 tw., 183 tw.
- 6.1.94 Gemarkung Straelen
Flur 16
Flurstücke 128 tw., 129 tw., 131
tw. - 133 tw., 157 tw. - 159 tw., 221 tw.,
222 tw., 288 tw.
- 6.1.95 Gemarkung Straelen
Flur 1
Flurstücke 17 tw. - 19 tw.
- Gemarkung Pont
Flur 3
Flurstücke 54 tw., 145 tw.
- 6.1.96 Gemarkung Straelen
Flur 1
Flurstücke 22 tw., 29 tw. - 31 tw.,
36 tw., 77 tw.
- 6.1.97 Gemarkung Straelen
Flur 1
Flurstück 77 tw.
- 6.1.98 Gemarkung Straelen
Flur 4
Flurstücke 1 tw., 4 tw.
- 6.1.99 Gemarkung Straelen
Flur 1
Flurstücke 61 tw. - 66 tw., 69 tw.,
70 tw., 74 tw., 75 tw.
- Flur 4
Flurstücke 4 tw., 10 tw. - 18 tw.
- Flur 16
Flurstücke 84 tw., 104 tw., 114 tw.,
124 tw. - 126 tw., 133 tw., 138 tw. -
144 tw., 148 tw., 152 tw., 156 tw., 162
tw., 183 tw., 184 tw., 209 tw. - 213 tw.,
227 tw., 242 tw., 244 tw., 245 tw., 251
tw. - 258 tw., 261 tw., 276 tw., 278 tw.,
282 tw., 283 tw., 286 tw., 287 tw.
- Flur 25
Flurstücke 1 - 3 tw., 71 tw., 72 tw.,
75 tw., 76 tw., 84 tw., 115 tw., 117 tw.,
247 tw.
- 6.1.100 Gemarkung Straelen
Flur 1
Flurstück 69 tw.
- Flur 25
Flurstücke 64 tw., 87 tw. - 89 tw.,
116 tw.
- 6.1.101 Gemarkung Straelen
Flur 2
Flurstücke 10 tw., 12 tw., 13 tw.,
15 tw.
- 6.1.102 Gemarkung Nieukerk
Flur 25
Flurstücke 29 tw., 30 tw., 117 tw.,
124 tw., 125 tw., 134 tw., 149 tw.
- Flur 27
Flurstücke 8 tw., 9 tw., 11 tw., 13
tw., 14 tw., 16 tw., 17 tw., 19 tw., 21 tw.,
23 tw., 25 tw., 95 tw., 99 tw., 107 tw.,
108 tw., 111 tw.
- 6.1.103 Gemarkung Nieukerk
Flur 25
Flurstücke 24 tw., 25 tw., 76 tw.,
78 tw., 81 tw., 82 tw., 151 tw.
- Flur 26
Flurstücke 60 tw. - 63 tw., 116 tw.,
119 tw., 122 tw., 125 tw.
- Flur 27
Flurstücke 14 tw. - 16 tw.
- 6.1.104 Gemarkung Nieukerk
Flur 26
Flurstücke 45 tw. - 47 tw., 56 tw.,
57 tw., 59 tw. - 61 tw., 63 tw. - 65 tw.,
72 tw., 73 tw., 115 tw., 116 tw.
- 6.1.105 Gemarkung Straelen
Flur 19
Flurstücke 3 tw., 5 tw., 9 tw., 11
tw. - 13 tw., 93 tw., 94 tw., 101 tw.
- 6.1.106 entfällt
- 6.1.107 Gemarkung Straelen
Flur 18
Flurstücke 40 tw. - 46 tw., 79 tw.,
80 tw., 84 tw., 85 tw., 96 tw., 98 tw.,
146 tw. - 148 tw., 170 tw., 196 tw., 199
tw.
- 6.1.108 Gemarkung Straelen
Flur 19
Flurstücke 19 tw., 44 tw. - 46 tw.,
48 tw. - 50 tw., 52 tw., 53 tw., 95 tw.,
96 tw.
- 6.1.109 Gemarkung Straelen
Flur 18
Flurstücke 67 tw. - 71 tw., 86 tw.,
178 tw. - 181 tw.
- 6.1.110 Gemarkung Straelen
Flur 18
Flurstücke 104 tw. - 106 tw.
- 6.1.111 entfällt
- 6.2.1 Gemarkung Veert
Flur 6
Flurstück 234 tw.

6.2.2	Gemarkung Flur 9 Flurstück	Walbeck 65 tw.
6.2.3	Gemarkung Flur 14 Flurstück	Walbeck 27 tw.
6.2.4.	Gemarkung Flur 14 Flurstücke	Walbeck 27 tw., 31 tw., 34 tw.
6.2.5	Gemarkung Flur 12 Flurstück	Straelen 26 tw.
6.2.6	Gemarkung Flur 1 Flurstück	Straelen 33 tw.